

Amtsblatt

für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Neuruppin, den 20. Dezember 2019

Nr. 09 | 28. Jahrgang | 51. Woche

Inhaltsverzeichnis

1.	Bekanntmachungen	
1.1	Öffentliche Zustellung – Yusof Turcan	Seite 4
1.2	Öffentliche Zustellung – Dubova Liubov	Seite 4
1.3	Öffentliche Zustellung – Willi Holger Radke	Seite 4
1.4	Öffentliche Zustellung – Lena Tikvina	Seite 5
1.5	Öffentliche Zustellung – Adam Bronislaw Pastwa	Seite 5
1.6	Öffentliche Zustellung – Sylvia Schütt	Seite 5
1.7	Öffentliche Zustellung – Ulf Gebert	Seite 6
1.8	Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2018 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin	Seite 6
1.9	Unterrichtung der Eigentümer / Verfügungsberechtigten über die Änderung der Eintragung eines Bodendenkmals in die Denkmalliste des Landes Brandenburg	Seite 6
1.10	Vorprüfung der UVP-Pflicht für die Grundwasserentnahme der PVA Landwirtschaftliche Produktion und Vertrieb GmbH, Feldweg 3, 16868 Wusterhausen/Dosse zur Bewässerung landwirtschaftlicher Kulturen	Seite 7
1.11	Vorprüfung der UVP-Pflicht für die Grundwasserentnahme	Seite 8
	der Agrargenossenschaft Blesendorf – Zaatze eG, An der Werkstatt 1, 16909 Heiligengrabe zur Bewässerung landwirtschaftlicher Kulturen	Seite 8
1.12	Vorprüfung der UVP-Pflicht für die Grundwasserentnahme der Agrargenossenschaft Blesendorf – Zaatze eG, An der Werkstatt 1, 16909 Heiligengrabe zur Bewässerung landwirtschaftlicher Kulturen	Seite 8
1.13	Vorprüfung der UVP-Pflicht für die Grundwasserentnahme der Wittstocker Bauernhof GmbH, Geschwister-Scholl-Straße 15, 16909 Wittstock/Dosse zur Bewässerung landwirtschaftlicher Kulturen	Seite 8
1.14	Vorprüfung der UVP-Pflicht für die Grundwasserentnahme der Wittstocker Bauernhof GmbH, Geschwister-Scholl-Straße 15, 16909 Wittstock/Dosse zur Bewässerung landwirtschaftlicher Kulturen	Seite 9
1.15	Vorprüfung der UVP-Pflicht für die Grundwasserentnahme der Landwirtschaft U. Simon, Eichengrund 1, 16845 Dreetz zur Bewässerung landwirtschaftlicher Kulturen	Seite 9
1.16	Vorprüfung der UVP-Pflicht für die Grundwasserentnahme der Landwirtschaft U. Simon, Eichengrund 1, 16845 Dreetz zur Bewässerung landwirtschaftlicher Kulturen	Seite 9
2.	Beschlüsse des Kreis- und Finanzausschusses – 21.11.2019	
2.1	Nichtöffentlicher Teil	Seite 10
2.1.1	BV2019 – 0065 Vergabe: Umgestaltung Außenanlagen (Spielbereich) – Landschaftsbauarbeiten; Schule am Kastaniensteg, Neuruppin	Seite 10
2.1.2	BV2019 – 0083 Berufung der Mitglieder und Stellvertreter für den Naturschutzbeirat	Seite 10
2.1.3	BV2019 – 0074 Vergabe: Öffentliche Ausschreibung von Leistungen in einer ambulanten Beratungs- und Behandlungsstelle für Abhängigkeitskranke im Landkreis Ostprignitz-Ruppin	Seite 10
2.1.4	BV2019 – 0075 Vergabe: Öffentliche Ausschreibung von Leistungen in Teilhabezentren mit Kontakt- und Beratungsstellen für psychisch kranke Menschen im Landkreis Ostprignitz-Ruppin	Seite 10
2.1.5	BV2019 – 0076 Vergabe: Möblierung Ersatzbau für das Gesundheitsamt und das Jobcenter OPR Geschäftsstelle Neuruppin	Seite 10
2.1.6	BV2019 – 0082 Vergabe: Durchführung von Leistungen der fachspezifischen und koordinierenden Migrationssozialarbeit für Flüchtlinge, spätausgesiedelte und weitere aus dem Ausland zugewanderte Personen sowie zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes	Seite 10

Fortsetzung auf Seite 2

Inhaltsverzeichnis

Fortsetzung von Seite 1

3. Beschlüsse des Kreistages – 05.12.2019

3.1	Öffentlicher Teil	Seite 11
3.1.1	BV2019 – 0054 Liegenschaftsangelegenheiten: Gebäudestrategie – Liegenschaften des Landkreises in der Kreis- und Fontanestadt Neuruppin	Seite 11
3.1.2	BV2019-0055/1 Liegenschaftsangelegenheiten: Gebäudestrategie – Liegenschaften des Landkreises in der Kreis- und Fontanestadt Neuruppin – Variantenuntersuchungen	Seite 11
3.1.3	Zu BV2019 – 0114 Der Kreistag hilft den gegen den Haushaltsentwurf 2020 erhobenen Einwendungen insoweit ab, indem folgender Beschluss gefasst wurde.	Seite 11
3.1.4	BV2019-0060/1 Haushalt 2020 – Haushaltssatzung 2020 mit Anlagen	Seite 11
	hier: Beschluss	Seite 11
3.1.5	BV2019 – 0061 Förderung der Kultureinrichtungen Musikkultur Rheinsberg gGmbH und Kurt Tucholsky Literaturmuseum für den Zeitraum 2020 bis einschließlich 2023.....	Seite 11
3.1.6	BV2019 – 0062 Kooperationsvertrag zur Zusammenarbeit zwischen dem Regionalen Wachstumskern Neuruppin (RWK) und dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin über die Umsetzung von Maßnahmen der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft „Freiraum Ruppiner Land“ (Fortschreibung 2019).....	Seite 11
3.1.7	BV2019 – 0063 Zuwendungen an Tourismusverbände Fortschreibung des Beschlusses BV 2016 – 197	Seite 11
3.1.8	BV2019 – 0071 Fortschreibung des Bedarfsplanes für Kindertagesbetreuung im Landkreis Ostprignitz-Ruppin 2019-2020	Seite 11
3.1.9	BV2019 – 0072 Fortführung, Weiterentwicklung und Verstetigung des „Lokalen Aktionsplans Ostprignitz-Ruppin“ durch die „Partnerschaft für Demokratie OPR“ im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“	Seite 11
3.1.10	BV2019 – 0073 Gremienbesetzung: Nachbesetzung des Begleitausschusses zur Umsetzung der „Partnerschaft für Demokratie OPR“ im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“	Seite 11
3.1.11	BV2019 – 0078 Aussetzen der Gebührenerhebung für die Untersuchung von Schwarzwild auf Trichinen	Seite 11
3.1.12	BV2019 – 0079 Förderung der Biodiversität im Landkreis Ostprignitz-Ruppin	Seite 12
3.1.13	BV2019 – 0084 Abberufung/Berufung eines Mitglieds mit beratender Stimme in den Bildungs-, Kultur- und Sportausschuss des Kreistages Ostprignitz-Ruppin.....	Seite 12
3.1.14	BV2019 – 0085 Satzung über die Benutzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren	Seite 12
3.1.15	BV2019 – 0086 1. Änderung der Richtlinie des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zur Förderung und Unterstützung des kulturellen Lebens im Landkreis.....	Seite 12
3.1.16	BV2019 – 0087 1. Änderung der Richtlinie zur Förderung des Sports im Landkreis Ostprignitz-Ruppin.....	Seite 12
3.1.17	BV2019 – 0088 Haushalt 2019 – Überplanmäßige investive Auszahlungen Hochbaumaßnahmen zur Sicherstellung der Finanzierung des Ersatzbaus Kita „Li-La-Sausewind“, Hort und Neubau Arbeitslehre, Puschkinstr. 5c, 16816 Neuruppin.....	Seite 12
3.1.18	BV2019 – 0089 Haushalt 2019 – Überplanmäßige Aufwendungen für Ausgleichszahlungen an die Ostprignitz-Ruppiner-Personennahverkehrsgesellschaft mbH	Seite 12
3.1.19	BV2019 – 0100 Entlastung des Verwaltungsrates der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin für das Geschäftsjahr 2018	Seite 12
3.1.20	AN2019 – 0093 Antrag der Fraktion Bauern, freie Wähler, FDP auf Änderung Gremienbesetzung Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel	Seite 12
	hier: Abberufung Regionalrat und dessen Stellvertretung	Seite 12
3.1.21	AN2019 – 0094 Antrag der Fraktion Bauern, freie Wähler, FDP auf Änderung Gremienbesetzung Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel	Seite 12
	hier: Wahl Regionalrätin und deren Stellvertretung für die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel	Seite 12
3.1.22	AN2019 – 0096 Antrag der Fraktion Bauern, freie Wähler, FDP auf Änderung Gremienbesetzung Aufsichtsrat der Ostprignitz-Ruppiner Personennahverkehrsgesellschaft mbH.....	Seite 12
	hier: Abberufung Mitglied	Seite 12
3.1.23	AN2019 – 0097 Antrag der Fraktion Bauern, freie Wähler, FDP auf Änderung Gremienbesetzung Aufsichtsrat der Ostprignitz-Ruppiner Personennahverkehrsgesellschaft mbH.....	Seite 12
	hier: Bestellung Mitglied.....	Seite 12
3.1.24	AN2019 – 0098 Antrag der Fraktion AfD auf Änderung Gremienbesetzung im Umwelt- und Landwirtschaftsausschuss	Seite 12
	hier: Abberufung und Berufung sachkundiger Einwohner	Seite 12

Fortsetzung auf Seite 3

Inhaltsverzeichnis

Fortsetzung von Seite 2

3.2	Nichtöffentlicher Teil.....	Seite 13
3.2.1	BV2019 – 0090 Gesellschaftsangelegenheiten – Sicherstellung der Krankenversorgung, Finanzierung und weiteren Entwicklung der Pro Klinik Holding GmbH	Seite 13
4.	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung	
4.1	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung	Seite 14
5.	Satzungen und Entgeltordnungen/Gebührenordnung	
5.1	Haushaltssatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin für das Haushaltsjahr 2020	Seite 15
5.2	Satzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin über die Benutzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren.....	Seite 17
6.	Richtlinien	
6.1	1. Änderung der Richtlinie des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zur Förderung und Unterstützung des kulturellen Lebens im Landkreis vom 05. Dezember 2019	Seite 18
6.2	1. Änderung der Richtlinie zur Förderung des Sports im Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 05. Dezember 2019.....	Seite 18
7.	Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“	
7.1	Verwaltungsgebührensatzung des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“	Seite 19
7.2	9. Änderungssatzung zur Schmutzwasserbeseitigungsabgabensatzung des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“	Seite 21
8.	Bekanntmachungen des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz	
8.1	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Wasserversorgung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz – Wasserversorgungsgebührensatzung	Seite 22
8.2	Bekanntmachungsanordnung – Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Wasserversorgung	Seite 24
8.3	1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Schmutzwassergebühren des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz – Schmutzwassergebührensatzung.....	Seite 24
8.4	Bekanntmachungsanordnung – Satzung über die Erhebung von Schmutzwassergebühren	Seite 25
8.5	Jahresabschluss 2018.....	Seite 25
8.6	Bekanntmachungsanordnung – Jahresabschluss 2018	Seite 25
8.7	Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz.....	Seite 26
8.8	Bekanntmachungsanordnung – Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz	Seite 26
9.	Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg	
9.1	5. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrags in der Stadt Rheinsberg (Rheinsberger Kurbeitragssatzung vom 25.11.2010)	Seite 26
9.2	OT Zechlinerhütte: Bebauungsplan Zechlinerhütte Nr. 5 „Der Werder“ Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	Seite 27
9.3	OT Flecken Zechlin: Bebauungsplan Flecken Zechlin Nr. 9 „Inselblick“ Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)	Seite 27

1. Bekanntmachungen

1.1

Öffentliche Zustellung – Yusof Turcan

Die Gebührenbescheide vom 20.09.2019 mit den Nummern 5010001.637035 und 5010001.637034, die im Auftrag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch die PRO Klinik Holding GmbH Betriebsteil ORD Treuhand, erlassen wurden, können Herrn

Yusof Turcan

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt.

Die Bescheide werden daher auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt. Die Gebührenbescheide können beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Sachgebiet Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst, Heinrich-Rau-Straße 27-30, 16816 Neuruppin, Zim-

mer 377 zu den Sprechzeiten montags von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr, dienstags von 8:00 Uhr – 17:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr sowie außerhalb der Sprechzeiten nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Die Gebührenbescheide gelten als zugestellt, an dem Tag, an dem zwei Wochen nach Aushängen der Gebührenbescheide (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin) verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, in der gegen die Gebührenbescheide Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist werden die Gebührenbescheide bestandskräftig und damit unanfechtbar.

Neuruppin, den 25.11.2019

*Im Auftrag
Lipke*

1.2

Öffentliche Zustellung – Dubova Liubov

Die Gebührenbescheide vom 26.09.2019 mit den Nummern 5010001.637767 und 5010001.637766, die im Auftrag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch die PRO Klinik Holding GmbH Betriebsteil ORD Treuhand, erlassen wurden, können Frau

Dubova Liubov

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt.

Die Bescheide werden daher auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt. Die Gebührenbescheide können beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Sachgebiet Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst, Heinrich-Rau-Straße 27-30, 16816 Neuruppin, Zim-

mer 377 zu den Sprechzeiten montags von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr, dienstags von 8:00 Uhr – 17:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr sowie außerhalb der Sprechzeiten nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Die Gebührenbescheide gelten als zugestellt, an dem Tag, an dem zwei Wochen nach Aushängen der Gebührenbescheide (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin) verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, in der gegen die Gebührenbescheide Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist werden die Gebührenbescheide bestandskräftig und damit unanfechtbar.

Neuruppin, den 25.11.2019

*Im Auftrag
Lipke*

1.3

Öffentliche Zustellung – Willi Holger Radke

Die Gebührenbescheide vom 26.07.2019 mit den Nummern 5010001.634017, 5010001.634018 und 5010001.634019, die im Auftrag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch die PRO Klinik Holding GmbH Betriebsteil ORD Treuhand, erlassen wurden, können Herrn

Willi Holger Radke

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt.

Die Bescheide werden daher auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt. Die Gebührenbescheide können beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Sachgebiet Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst, Heinrich-Rau-Straße 27-30, 16816 Neuruppin, Zim-

mer 377 zu den Sprechzeiten montags von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr, dienstags von 8:00 Uhr – 17:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr sowie außerhalb der Sprechzeiten nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Die Gebührenbescheide gelten als zugestellt, an dem Tag, an dem zwei Wochen nach Aushängen der Gebührenbescheide (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin) verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, in der gegen die Gebührenbescheide Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist werden die Gebührenbescheide bestandskräftig und damit unanfechtbar.

Neuruppin, den 25.11.2019

*Im Auftrag
Lipke*

1. Bekanntmachungen

1.4 Öffentliche Zustellung – Lena Tikvina

Der Gebührenbescheid vom 25.07.2019 mit der Nummer 5010001.633985, der im Auftrag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch die PRO Klinik Holding GmbH Betriebsteil ORD Treuhand, erlassen wurden, kann Frau

Lena Tikvina

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt.

Der Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Gebührenbescheid kann beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Sachgebiet Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst, Heinrich-Rau-Straße 27-30, 16816 Neuruppin, Zimmer

377 zu den Sprechzeiten montags von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr, dienstags von 8:00 Uhr – 17:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr sowie außerhalb der Sprechzeiten nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, an dem Tag, an dem zwei Wochen nach Aushängen des Gebührenbescheids (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin) verstrichen sind.

Mit der Zustellung beginnt die Frist, in der gegen den Gebührenbescheid Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist wird der Gebührenbescheid bestandskräftig und damit unanfechtbar.

Neuruppin, den 25.11.2019

*Im Auftrag
Lipke*

1.5 Öffentliche Zustellung – Adam Bronislaw Pastwa

Der Bescheid vom 23.10.2019 des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Ausländerbehörde an den polnischen Staatsangehörigen

Adam Bronislaw Pastwa

kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt unbekannt ist bzw. die Zustellung außerhalb des Geltungsbereiches der deutschen Rechtsordnung erfolgen müsste, dies aber unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Der Bescheid wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Ausländerbehörde, Zimmer 065 in der Hein-

rich-Rau-Str. 27-30 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Montag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, am Dienstag von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr und am Donnerstag von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr oder außerhalb der Sprechzeiten nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen den Bescheid Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist wird der Bescheid bestandskräftig und damit unanfechtbar.

Neuruppin den 23.10.2019

*Im Auftrag
Kunze*

1.6 Öffentliche Zustellung – Sylvia Schütt

Der Bescheid der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Straßenverkehrs- und Ordnungsamt, Namensänderungsbehörde, Az.: 36.1/33.20.04/N/05/2019 vom 12.11.2019 für die deutsche Staatsangehörige:

Frau Sylvia Schütt,

letzter bekannter Wohnsitz: 16866 Kyritz, Werner Str. 6B, kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt unbekannt ist bzw. die Zustellung außerhalb des Geltungsbereiches der deutschen Rechtsprechung erfolgen müsste, dies aber unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Der Bescheid wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Straßenverkehrs- und Ordnungsamt, Namensänderungsbehörde, Zimmer 045 in der Heinrich-Rau-Str. 27-30 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Montag

von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr; Dienstag von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr und am Donnerstag von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Bescheid gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin zwei Wochen verstrichen sind.

Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen den Bescheid Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist wird der Bescheid unanfechtbar und damit bestandskräftig.

Neuruppin, den 12.11.2019

*Im Auftrag
Niechziol
Namensänderungsbehörde*

1. Bekanntmachungen

1.7

Öffentliche Zustellung – Ulf Gebert

Die Ermahnung gem. § 4 Abs. 5 Nr. 1 StVG vom 24.10.2019 der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Fahrerlaubnisbehörde an Herrn

Ulf Gerbert, geb. am 17.11.1964,

mit letzter bekannter Anschrift in 16909 Heiligengrabe, OT Liebenthal, Liebenthaler Dorfstraße 56 kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt unbekannt ist und Herr Gerbert unter der angegebenen Adresse nicht zu ermitteln ist. Die Ermahnung gem. § 4 Abs. 5 Ziff. 1 StVG wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) zugestellt. Die Ermahnung kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr bei der Fahrerlaubnisbehörde Zimmer 111 bis 114 in der Heinrich-Rau-Straße

27-30 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Montag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr, Donnerstag von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr und am Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Die Ermahnung gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

Neuruppin, den 07.11.2019

*Im Auftrag
Pillasch-Bobzin
Fahrerlaubnisbehörde*

1.8 Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2018 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin

Der Jahresabschluss 2018 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin ist durch den Verwaltungsrat der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin am 4. Juli 2019 festgestellt worden und wurde dem Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in seiner Sitzung am 5. Dezember 2019 vorgelegt.

Der vollständige Wortlaut des Jahresabschlusses wurde im elektronischen Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de) unter der Rubrik „Jahresabschlüsse/Jahresfinanzberichte“ veröffentlicht.

Der Jahresabschluss kann in der Hauptgeschäftsstelle der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin, Fontaneplatz 1, 16816 Neuruppin, vier Wochen lang nach dieser Bekanntmachung eingesehen werden.

1.9 Unterrichtung der Eigentümer / Verfügungsberechtigten über die Änderung der Eintragung eines Bodendenkmals in die Denkmalliste des Landes Brandenburg

Gemäß § 3 Abs. 4 des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz – BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 215 ff.) werden die Eigentümer / Verfügungsberechtigten von Grundstücken hiermit von der unteren Denkmalschutzbehörde über die Änderung des bereits in die Denkmalliste des Landes Brandenburg (§ 3 Abs. 1, 2, 3 BbgDSchG) eingetragenen Bodendenkmals 100253 „Altstadt deutsches Mittelalter und Neuzeit; Gräberfeld Bronzezeit, Siedlung Bronzezeit, Siedlung Neolithikum und Siedlung slawisches Mittelalter“ durch Bekanntgabe im amtlichen Verkündigungsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin unterrichtet, da mehr als 20 Verfügungsberechtigte betroffen sind.

Die Änderung betrifft die Herausnahme einiger ehemals im Nordosten des Bodendenkmals in der Flur 14 der Gemarkung Neuruppin gelegenen Flurstücke.

Die betroffenen Flurstücke werden hier nicht einzeln benannt.

Zur Präzisierung der Lage des Bodendenkmals ist in der Anlage die zur Denkmaleintragung gehörende Kartendarstellung beigelegt.

Das Bodendenkmal befindet sich auf jenen Flurstücken, die in den Kartendarstellung durch graue Schattierung gekennzeichnet bzw. abgegrenzt sind.

Eigentümer / Verfügungsberechtigte können die Beschreibung, die Kartendarstellung sowie die Liste der betroffenen Flurstücke des Bodendenkmals nach Terminabsprache bei der unteren Denkmalschutzbehörde einsehen.

Die Denkmalliste kann auf der Internetseite des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseums eingesehen werden (<http://www.bldam-brandenburg.de>).

Das Bodendenkmal sowie dessen nähere Umgebung unterliegen den Schutzbestimmungen des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG). Verfügungsberechtigte von Bodendenkmalen haben diese im Rahmen des Zumutbaren zu erhalten, zu schützen und zu pflegen sowie so zu nutzen, dass ihre Erhaltung auf Dauer gewährleistet ist (§ 7 Abs. 1, 2 BbgDSchG). Eine bisher rechtmäßig ausgeübte oder eine der Lage und Beschaffenheit der Bodendenkmale entsprechende Nutzung ist zulässig (§ 7 Abs. 2 BbgDSchG). Alle Maßnahmen / Veränderungen an Bodendenkmalen oder deren näherer Umgebung unterliegen der denkmalrechtlichen Erlaubnispflicht (§ 9 Abs. 1 BbgDSchG).

Für alle Bodeneingriffe bzw. Schachtungsmaßnahmen ist zuvor die denkmalrechtliche Erlaubnis durch die untere Denkmalschutzbehörde zu erteilen.

Diese Veröffentlichung dient der Unterrichtung der Eigentümer / Verfügungsberechtigten und ist kein Verwaltungsakt.

Ist ein Bodendenkmal aufgrund des BbgDSchG in die Denkmalliste eingetragen worden, hat die Denkmalfachbehörde auf Antrag des Verfügungsberechtigten die Eigenschaft als Denkmal durch Verwaltungsakt festzustellen (§ 3 Abs. 6 BbgDSchG).

Der Antrag ist an die Denkmalfachbehörde (Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum) zu richten.

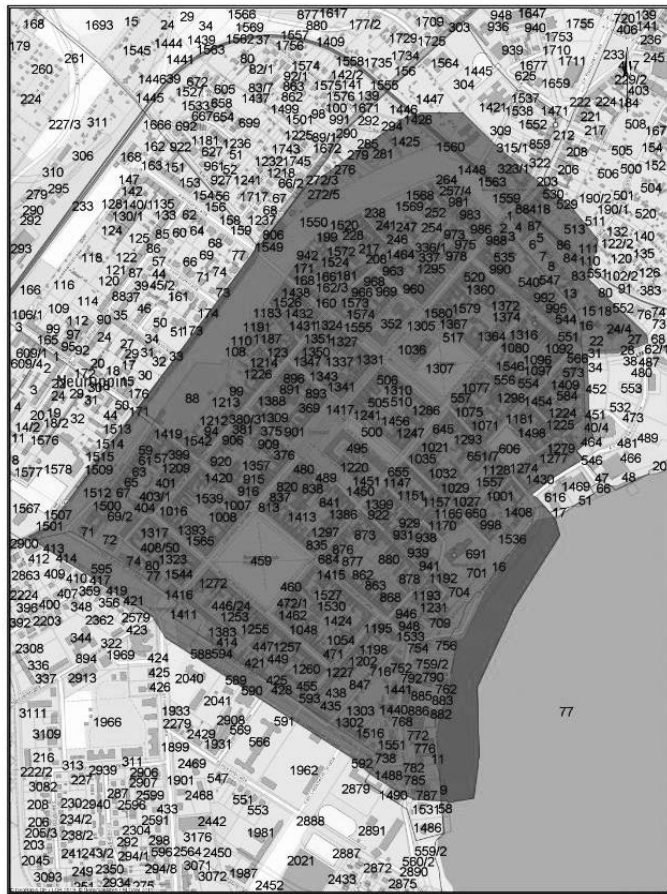
Neuruppin, den 21.10.2019

*Kolterjahn
Amtsleiterin*

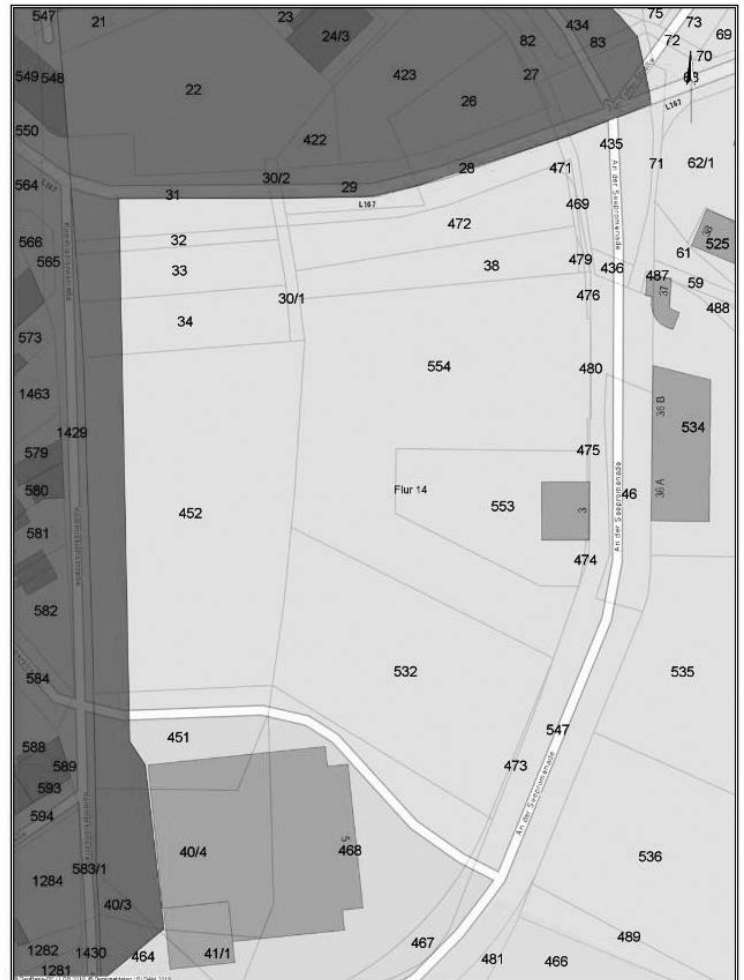
1. Bekanntmachungen

Anlage: 2 Karten zu Bodendenkmal 100253

© Denkmaldaten / BLDAM 2019; © Kartengrundlage, GeoBasis-DE / LGB 2019



© GeoBasis-DE / LGB 2019
© Denkmaldaten / BLDAM 2019
03.09.2019 Maßstab 1:8000
0 80 160 240 320 m



© GeoBasis-DE / LGB 2019
© Denkmaldaten / BLDAM 2019
03.09.2019 Maßstab 1:1000
0 10 20 30 40 m

1.10 Vorprüfung der UVP-Pflicht für die Grundwasserentnahme der PVA Landwirtschaftliche Produktion und Vertrieb GmbH, Feldweg 3, 16868 Wusterhausen/Dosse zur Bewässerung landwirtschaftlicher Kulturen

Im Rahmen der Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die PVA Landwirtschaftliche Produktion und Vertrieb GmbH, Feldweg 3, 16868 Wusterhausen/Dosse über die Förderung von 121.500 m³/a Grundwasser aus einem Brunnen in der Gemarkung Bantikow, Flur 4, Flurstück 115 zur Bewässerung landwirtschaftlicher Kulturen, wurde auf der Grundlage der §§ 5 und 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.3.2 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durch die untere Wasserbehörde vorgenommen. Im Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung beruht auf folgenden Gründen:

- gemäß hydrogeologischem Gutachten ist davon auszugehen, dass bei einer Entnahme von maximal 121.500 m³/a aus Brunnen 3 (HyBan 3/018) keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen insbesondere auf naturschutzfachliche Schutzgüter und auf den Wasserhaushalt zu erwarten sind
- das entnommene Grundwasser wird – mit Ausnahme der Verdunstungsanteile und jener Anteile, welche die Pflanzen aufnehmen – dem Wasserkreislauf wieder zugeführt
- die Entnahme ist vorerst bis zum 31.12.2020 befristet

Reinhardt
Landrat

1. Bekanntmachungen

1.11 Vorprüfung der UVP-Pflicht für die Grundwasserentnahme der Agrargenossenschaft Blesendorf – Zaatzke eG, An der Werkstatt 1, 16909 Heiligengrabe zur Bewässerung landwirtschaftlicher Kulturen

Im Rahmen der Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Agrargenossenschaft Blesendorf – Zaatzke eG, An der Werkstatt 1, 16909 Heiligengrabe über die Förderung von 90.000 m³/a Grundwasser aus einem Brunnen in der Gemarkung Zaatzke, Flur 2, Flurstück 26 zur Bewässerung landwirtschaftlicher Kulturen, wurde auf der Grundlage der §§ 5 und 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.3.3 eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durch die untere Wasserbehörde vorgenommen. Im Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung beruht auf folgenden Gründen:

- im prognostizierten Absenkungsbereich des Brunnens, befinden sich keine zu berücksichtigenden Naturschutzgüter
- das entnommene Grundwasser wird – mit Ausnahme der Verdunstungsanteile und jener Anteile, welche die Pflanzen aufnehmen – dem Wasserkreislauf wieder zugeführt
- die Entnahme ist vorerst bis zum 15.09.2020 befristet

Reinhardt
Landrat

1.12 Vorprüfung der UVP-Pflicht für die Grundwasserentnahme der Agrargenossenschaft Blesendorf – Zaatzke eG, An der Werkstatt 1, 16909 Heiligengrabe zur Bewässerung landwirtschaftlicher Kulturen

Im Rahmen der Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Agrargenossenschaft Blesendorf – Zaatzke eG, An der Werkstatt 1, 16909 Heiligengrabe über die Förderung von 95.000 m³/a Grundwasser aus einem Brunnen in der Gemarkung Maulbeerwalde, Flur 2, Flurstück 165 zur Bewässerung landwirtschaftlicher Kulturen, wurde auf der Grundlage der §§ 5 und 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.3.3 eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durch die untere Wasserbehörde vorgenommen. Im Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung beruht auf folgenden Gründen:

- der vom Brunnen genutzte Grundwasserleiter wird von einer mehrere

Meter mächtigen, geringdurchlässigen Geschiebemergelschicht überlagert; daher erscheint eine hydraulische Beeinflussung von Kleingewässerserbiosphären im Zeitraum von 5 Monaten während der Beregnungssaison 2020 unwahrscheinlich

- das entnommene Grundwasser wird – mit Ausnahme der Verdunstungsanteile und jener Anteile, welche die Pflanzen aufnehmen – dem Wasserkreislauf wieder zugeführt
- die Entnahme ist vorerst bis zum 15.09.2020 befristet

Reinhardt
Landrat

1.13 Vorprüfung der UVP-Pflicht für die Grundwasserentnahme der Wittstocker Bauernhof GmbH, Geschwister-Scholl-Straße 15, 16909 Wittstock/Dosse zur Bewässerung landwirtschaftlicher Kulturen

Im Rahmen der Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Wittstocker Bauernhof GmbH, Geschwister-Scholl-Straße 15, 16909 Wittstock/Dosse über die Förderung von 53.000 m³/a Grundwasser aus einem Brunnen in der Gemarkung Wittstock, Flur 11, Flurstück 134 zur Bewässerung landwirtschaftlicher Kulturen, wurde auf der Grundlage der §§ 5 und 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.3.3 eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durch die untere Wasserbehörde vorgenommen. Im Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung beruht auf folgenden Gründen:

- im prognostizierten Absenkungsbereich des Brunnens, befinden sich keine zu berücksichtigenden Naturschutzgüter
- das entnommene Grundwasser wird – mit Ausnahme der Verdunstungsanteile und jener Anteile, welche die Pflanzen aufnehmen – dem Wasserkreislauf wieder zugeführt
- die Entnahme ist vorerst bis zum 15.09.2020 befristet

Reinhardt
Landrat

1. Bekanntmachungen**1.14 Vorprüfung der UVP-Pflicht für die Grundwasserentnahme der Wittstocker Bauernhof GmbH, Geschwister-Scholl-Straße 15, 16909 Wittstock/Dosse zur Bewässerung landwirtschaftlicher Kulturen**

Im Rahmen der Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Wittstocker Bauernhof GmbH, Geschwister-Scholl-Straße 15, 16909 Wittstock/Dosse über die Förderung von 97.500 m³/a Grundwasser aus einem Brunnen in der Gemarkung Wittstock, Flur 18, Flurstück 218 zur Bewässerung landwirtschaftlicher Kulturen, wurde auf der Grundlage der §§ 5 und 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.3.3 eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durch die untere Wasserbehörde vorgenommen. Im Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung beruht auf folgenden Gründen:

- im prognostizierten Absenkungsbereich des Brunnens, befinden sich keine zu berücksichtigenden Naturschutzgüter
- das entnommene Grundwasser wird – mit Ausnahme der Verdunstungsanteile und jener Anteile, welche die Pflanzen aufnehmen – dem Wasserkreislauf wieder zugeführt
- die Entnahme ist vorerst bis zum 15.09.2020 befristet

Reinhardt
Landrat

1.15 Vorprüfung der UVP-Pflicht für die Grundwasserentnahme der Landwirtschaft U. Simon, Eichengrund 1, 16845 Dreetz zur Bewässerung landwirtschaftlicher Kulturen

Im Rahmen der Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Landwirtschaft U. Simon, Eichengrund 1, 16845 Dreetz über die Förderung von 145.000 m³/a Grundwasser aus einem Brunnen in der Gemarkung Bartschendorf, Flur 1, Flurstück 2/2 zur Bewässerung landwirtschaftlicher Kulturen, wurde auf der Grundlage der §§ 5 und 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.3.2 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durch die untere Wasserbehörde vorgenommen. Im Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung beruht auf folgenden Gründen:

- Naturschutzgebiete und geschützte Biotopie liegen deutlich außerhalb er empirisch ermittelten Absenkungreichweite des Brunnens
- das entnommene Grundwasser wird – mit Ausnahme der Verdunstungsanteile und jener Anteile, welche die Pflanzen aufnehmen – dem Wasserkreislauf wieder zugeführt
- die Entnahme ist vorerst bis zum 15.09.2020 befristet

Reinhardt
Landrat

1.16 Vorprüfung der UVP-Pflicht für die Grundwasserentnahme der Landwirtschaft U. Simon, Eichengrund 1, 16845 Dreetz zur Bewässerung landwirtschaftlicher Kulturen

Im Rahmen der Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Landwirtschaft U. Simon, Eichengrund 1, 16845 Dreetz über die Förderung von 55.000 m³/a Grundwasser aus einem Brunnen in der Gemarkung Michaelisbruch, Flur 1, Flurstück 83 zur Bewässerung landwirtschaftlicher Kulturen, wurde auf der Grundlage der §§ 5 und 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.3.3 eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durch die untere Wasserbehörde vorgenommen. Im Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung beruht auf folgenden Gründen:

- Naturschutzgebiete und geschützte Biotopie liegen deutlich außerhalb er empirisch ermittelten Absenkungreichweite des Brunnens
- das entnommene Grundwasser wird – mit Ausnahme der Verdunstungsanteile und jener Anteile, welche die Pflanzen aufnehmen – dem Wasserkreislauf wieder zugeführt
- die Entnahme ist vorerst bis zum 15.09.2020 befristet

Reinhardt
Landrat

2. Beschlüsse des Kreis- und Finanzausschusses – 21.11.2019

2.1

Nichtöffentlicher Teil

2.1.1 BV2019 – 0065 Vergabe: Umgestaltung Außenanlagen (Spielbereich) – Landschaftsbauarbeiten; Schule am Kastaniensteg, Neuruppin

Der Kreis- und Finanzausschuss beschließt gemäß § 39 Abs. 3 BbgKVerf folgende Bekanntmachung des Beschlusses:

Die Bauleistungen für die Umgestaltung der Außenanlagen (Spielbereich) - Landschaftsbauarbeiten an der Schule am Kastaniensteg in 16816 Neuruppin sind an die Firma

Gala Bau Girbig GmbH
Valentin-Rose-Straße 6
16816 Neuruppin

zu vergeben.

2.1.2 BV2019 – 0083 Berufung der Mitglieder und Stellvertreter für den Naturschutzbeirat

Der Kreis- und Finanzausschuss beschließt gem. § 35 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes i. V. m. der Naturschutzbeiräteverordnung (NSchBV) folgende Mitglieder und Stellvertreter für die Amtsdauer von fünf Jahren in den 6. Naturschutzbeirat zu berufen.

Mitglieder	Stellvertreter
1. Herr Mathias Gebauer	1. Herr Daniel Timm
2. Herr Peter Jork	2. Frau Ute Steinke
3. Herr Peter Mancke	3. Herr Daniel Meisel
4. Herr Dr. Mario Schrumpf	4. Herr Bernd Ewert
5. Herr Dr. Hans-Peter Rettig	5. Frau Ilona Langgemach
6. Herr Jürgen Schindler	6. Frau Frauke Hoffmann
7. Frau Mareike Eichler	7. nicht namentlich besetzt

2.1.3 BV2019 – 0074 Vergabe: Öffentliche Ausschreibung von Leistungen in einer ambulanten Beratungs- und Behandlungsstelle für Abhängigkeitskranke im Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Der Kreis- und Finanzausschuss beschließt gemäß § 39 Abs. 3 BbgKVerf folgende Bekanntmachung des Beschlusses:

Der Kreis- und Finanzausschuss beschließt Leistungen in einer ambulanten Beratungs- und Behandlungsstelle für Abhängigkeitskranke im Landkreis Ostprignitz-Ruppin an die Firma

Tannenhof Berlin-Brandenburg gGmbH
Wexstr. 2
10825 Berlin

zu vergeben.

2.1.4 BV2019 – 0075 Vergabe: Öffentliche Ausschreibung von Leistungen in Teilhabezentren mit Kontakt- und Beratungsstellen für psychisch kranke Menschen im Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Der Kreis- und Finanzausschuss beschließt gemäß § 39 Abs. 3 BbgKVerf folgende Bekanntmachung des Beschlusses:

Der Kreis- und Finanzausschuss beschließt Leistungen in Teilhabezentren mit Kontakt- und Beratungsstellen für psychisch kranke Menschen im Landkreis Ostprignitz-Ruppin an die Firma

AWO-OPR gemeinnützige Sozialgesellschaft mbH
Präsidentenstr. 44
16816 Neuruppin

zu vergeben.

2.1.5 BV2019 – 0076 Vergabe: Möblierung Ersatzbau für das Gesundheitsamt und das Jobcenter OPR Geschäftsstelle Neuruppin

Der Kreis- und Finanzausschuss beschließt gemäß § 39 Abs. 3 BbgKVerf folgende Bekanntmachung der Vergabe:

Die Möblierung des Ersatzbaus für das Gesundheitsamt und das Jobcenter OPR Geschäftsstelle Neuruppin im Verwaltungsgebäude, Neustädter Str. 13, 16816 Neuruppin wird an die Firma

Palmberg Büroeinrichtungen + Service GmbH
Am Palmberg 9
23923 Schönberg

vergeben.

2.1.6 BV2019 – 0082 Vergabe: Durchführung von Leistungen der fachspezifischen und koordinierenden Migrationssozialarbeit für Flüchtlinge, spätausgesiedelte und weitere aus dem Ausland zugewanderte Personen sowie zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes

Der Kreis- und Finanzausschuss beschließt gemäß § 39 Abs. 3 BbgKVerf folgende Bekanntmachung der Vergabe:

Der Kreis- und Finanzausschuss beschließt die Durchführung von Leistungen der fachspezifischen und koordinierenden Migrationssozialarbeit für Flüchtlinge, spätausgesiedelte und weitere aus dem Ausland zugewanderte Personen sowie zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes an den

Verein ESTAruppin e.V.
Rudolf-Breitscheid-Str. 38
16816 Neuruppin

zu vergeben.

3. Beschlüsse des Kreistages – 05.12.2019

3.1

Öffentlicher Teil

- 3.1.1 BV2019 – 0054 Liegenschaftsangelegenheiten: Gebäudestrategie – Liegenschaften des Landkreises in der Kreis- und Fontanestadt Neuruppin**
Der Kreistag beschließt:
1. Die Errichtung eines neuen zentralen Kreisarchivs auf dem Gelände Neustädter Straße 13-14, 16816 Neuruppin sowie
 2. den Umbau des Erdgeschosses (derzeitige Magazinräume Kreisarchiv) des Verwaltungsgebäudes, Heinrich-Rau-Str. 27-30, 16816 Neuruppin zur Unterbringung von bürgernahen Fachämtern im Zuge der Schaffung zusätzlicher benötigter Büroräume.
- 3.1.2 BV2019-0055/1 Liegenschaftsangelegenheiten: Gebäudestrategie – Liegenschaften des Landkreises in der Kreis- und Fontanestadt Neuruppin – Variantenuntersuchungen**
Der Kreistag beschließt:
1. Der Landrat wird beauftragt, eine Variantenuntersuchung zur Untersetzung der Gebäudestrategie für die Kreisverwaltung vorzunehmen und diese dem Kreis- und Finanzausschuss und dem Kreistag zur Beratung und Entscheidung vorzulegen. Hierzu sind die in der BV2019-0055 benannten Varianten 1 (Ersatzbau 2. Bauabschnitt Neustädter Straße 14) und 2 (Sanierung Verwaltungsgebäude Virchowstraße 14-16) durch ein externes Planungsbüro unter Berücksichtigung der Leistungsphasen 1-3 (Grundlagenermittlung, Vorplanung und Entwurfsplanung) der HOAI näher zu betrachten.
 2. Die finanziellen Mittel für die Durchführung der Variantenuntersuchung werden bis zu einem Betrag in Höhe von 650.000,00 € durch den Kreistag genehmigt. Diese sind im Haushaltsplamentwurf des Landkreises 2020 enthalten.
- 3.1.3 Zu BV2019 – 0114 Der Kreistag hilft den gegen den Haushaltsentwurf 2020 erhobenen Einwendungen insoweit ab, indem folgender Beschluss gefasst wurde.**
Der Kreistag erteilt dem Landrat für das Haushaltsjahr 2021 einen Prüfauftrag zur Absenkung der Kreisumlage. Die Kreisumlage bleibt im Haushalt 2020 bei 41 %. Der Prüfauftrag ist für das Haushaltsjahr 2021.
- 3.1.4 BV2019-0060/1 Haushalt 2020 – Haushaltssatzung 2020 mit Anlagen hier: Beschluss**
Der Kreistag beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 mit ihren Anlagen einschließlich des Haushaltsplanes 2020 und des Stellenplanes 2020.
- 3.1.5 BV2019 – 0061 Förderung der Kultureinrichtungen Musikkultur Rheinsberg gGmbH und Kurt Tucholsky Literaturmuseum für den Zeitraum 2020 bis einschließlich 2023**
Der Kreistag beschließt für den Zeitraum 2020 bis einschließlich 2023 die Zweckbindung eines Anteils an den Kulturfördermitteln des Landkreises Ostprignitz-Ruppin als institutionelle Förderung für die Einrichtungen Musikkultur Rheinsberg gGmbH und Kurt Tucholsky Literaturmuseum. Der Anteil der beiden Einrichtungen an den im jeweiligen Haushalt des Jahres ausgebrachten Fördermittelansätzen beläuft sich auf 52,5 %, höchstens bis zu einer Förder-summe von insgesamt 80.000 € pro Haushaltsjahr im Zeitraum der Zweckbindung. Die Verteilung der Zuwendung erfolgt im Verhältnis von 81,5 % für die Musikkultur Rheinsberg gGmbH zu 18,5 % für das Kurt Tucholsky Literaturmuseum.
- 3.1.6 BV2019 – 0062 Kooperationsvertrag zur Zusammenarbeit zwischen dem Regionalen Wachstumskern Neuruppin (RWK) und dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin über die Umsetzung von Maßnahmen der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft „Freiraum Ruppiner Land“ (Fortschreibung 2019)**
Der Kreistag beauftragt den Landrat mit der Fortschreibung und dem Abschluss des Kooperationsvertrages zwischen dem Regionalen Wachstumskern Neuruppin (RWK) und dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin über die Umsetzung von Maßnahmen der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft „Freiraum Ruppiner Land“.
- 3.1.7 BV2019 – 0063 Zuwendungen an Tourismusverbände Fortschreibung des Beschlusses BV 2016 – 197**
Der Kreistag beschließt, dass der in den Jahren 2020 – 2023 im jeweiligen Haushaltsplan des Landkreises bereitgestellte Zuwendungsbetrag wie folgt an die Tourismusverbände Ruppiner Seeland e.V. und Prignitz e.V. ausgereicht wird:
- | | |
|----------|-------------------------------------|
| 66 % TRS | (nachrichtlich 99.000 Euro in 2020) |
| 34 % TVP | (nachrichtlich 51.000 Euro in 2020) |
- 3.1.8 BV2019 – 0071 Fortschreibung des Bedarfsplanes für Kindertagesbetreuung im Landkreis Ostprignitz-Ruppin 2019-2020**
Der Kreistag beschließt die nachfolgende Fortschreibung des Bedarfsplanes für Kindertagesbetreuung im Landkreis Ostprignitz-Ruppin 2019-2020:
- Aufnahme der Kindertagesstätte „KiTa BUNTE Natur“ in 16833 Fehrbellin, Lüchfelder Straße 1a, in Trägerschaft Kita Bunte Natur GmbH,
 - Aufnahme eines alternativen Angebots an der Mosaik-Schule Wittstock in 16909 Wittstock/Dosse, Lietzenweg 2a, in Trägerschaft Lebenshilfe Prignitz e.V.,
 - Aufnahme der Tagespflege in 16866 Kyritz, Straße der Jugend 7 in Trägerschaft des DRK-Kreisverband Ostprignitz-Ruppin e. V.
 - und die Anlage „Übersicht der leistenden Tagespflegepersonen“.
- 3.1.9 BV2019 – 0072 Fortführung, Weiterentwicklung und Verstetigung des „Lokalen Aktionsplans Ostprignitz-Ruppin“ durch die „Partnerschaft für Demokratie OPR“ im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“**
Der Kreistag beschließt die Fortführung, Weiterentwicklung und Verstetigung des „Lokalen Aktionsplans Ostprignitz-Ruppin“ durch die „Partnerschaft für Demokratie OPR“ im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“
- 3.1.10 BV2019 – 0073 Gremienbesetzung: Nachbesetzung des Begleitausschusses zur Umsetzung der „Partnerschaft für Demokratie OPR“ im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“**
Der Kreistag beschließt die Nachbesetzung des Begleitausschusses zur Umsetzung der „Partnerschaft für Demokratie OPR“ im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ und beruft: Stefanie Klahn (Kommunen), Alina Cheyenne Plagemann (Jugendforum) und Jacob Schindler (Jugendforum) als stimmberechtigte Mitglieder. Als stellvertretendes Mitglied wird Loucy Reinke (Jugendforum) berufen.
- 3.1.11 BV2019 – 0078 Aussetzen der Gebührenerhebung für die Untersuchung von Schwarzwild auf Trichinen**
Der Kreistag beschließt die Fortsetzung des Aussetzens der Ge-

3. Beschlüsse des Kreistages – 05.12.2019

bühnenerhebung für die Untersuchung auf Trichinen von auf dem Gebiet des Landkreises Ostprignitz-Ruppin erlegtem Schwarzwild aller Altersklassen vom 01.01.2020 zunächst bis 31.12.2024.

3.1.12 BV2019 – 0079 Förderung der Biodiversität im Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Der Kreistag beschließt, für die Anlage von Blühflächen im Jahr 2020 landwirtschaftliche Unternehmen finanziell zu unterstützen. Hierfür werden Mittel in Höhe von 20.000,00 € zur Finanzierung bereitgestellt.

3.1.13 BV2019 – 0084 Abberufung/Berufung eines Mitglieds mit beratender Stimme in den Bildungs-, Kultur- und Sportausschuss des Kreistages Ostprignitz-Ruppin

Der Kreistag beschließt:

1. Die Abberufung der ehemaligen Vorsitzenden des Kreisschulbeirates, Frau Ines Hertzke, als Mitglied mit beratender Stimme im Bildungs-, Kultur- und Sportausschuss des Kreistages Ostprignitz-Ruppin.
2. Die Berufung des Vorsitzenden des Kreisschulbeirates, Herrn Thomas Knöpp, als Mitglied mit beratender Stimme in den Bildungs-, Kultur- und Sportausschuss des Kreistages Ostprignitz-Ruppin.

3.1.14 BV2019 – 0085 Satzung über die Benutzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren

Der Kreistag beschließt die Satzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin über die Benutzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren 2020 (Anlage 3).

3.1.15 BV2019 – 0086 1. Änderung der Richtlinie des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zur Förderung und Unterstützung des kulturellen Lebens im Landkreis

Der Kreistag beschließt die 1. Änderung der Richtlinie des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zur Förderung und Unterstützung des kulturellen Lebens im Landkreis.

3.1.16 BV2019 – 0087 1. Änderung der Richtlinie zur Förderung des Sports im Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Der Kreistag beschließt die 1. Änderung der Richtlinie zur Förderung des Sports im Landkreis Ostprignitz-Ruppin.

3.1.17 BV2019 – 0088 Haushalt 2019 – Überplanmäßige investive Auszahlungen Hochbaumaßnahmen zur Sicherstellung der Finanzierung des Ersatzbaus Kita „Li-La-Sausewind“, Hort und Neubau Arbeitslehre, Puschkinstr. 5c, 16816 Neuruppin

Der Kreistag beschließt:

1. Der Kreistag genehmigt für mögliche anfallende investive Auszahlungen einen weiteren Betrag von bis zu 1.030.000,00 Euro über den bisherigen Investitionsansatz hinaus zur Sicherstellung der Finanzierung des Ersatzbaus Kita „Li-La-Sausewind“, Hort und Arbeitslehre, Puschkinstraße 5c, 16816 Neuruppin.
2. Der Kreistag genehmigt in diesem Zusammenhang anfallende überplanmäßige investive Auszahlungen in Höhe von 1.030.000,00 €.

3.1.18 BV2019 – 0089 Haushalt 2019 – Überplanmäßige Aufwendungen für Ausgleichleistungszahlungen an die Ostprignitz-Ruppiner-Personennahverkehrsgesellschaft mbH

Der Kreistag genehmigt überplanmäßige Aufwendungen für Ausgleichleistungen des Landkreises an die Ostprignitz-Ruppiner-Personennahverkehrsgesellschaft mbH in Höhe von 1.200.000 Euro gemäß § 6 des öffentlichen Dienstleistungsauftrages über die

gemeinwirtschaftliche Verpflichtung zur Durchführung des übrigen öffentlichen Personennahverkehrs im Landkreis Ostprignitz-Ruppin nach Art. 5 Abs. 2 der Verordnung EG 1370/2007.

3.1.19 BV2019 – 0100 Entlastung des Verwaltungsrates der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin für das Geschäftsjahr 2018

Der Kreistag beschließt gemäß § 6 Abs. 2 Ziffer 5 i. V. m. § 26 Abs. 4 des Brandenburgischen Sparkassengesetzes die Entlastung des Verwaltungsrates der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin für das Geschäftsjahr 2018.

3.1.20 AN2019 – 0093 Antrag der Fraktion Bauern, freie Wähler, FDP auf Änderung Gremienbesetzung Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel

hier: Abberufung Regionalrat und dessen Stellvertretung

Der Kreistag Ostprignitz-Ruppin beschließt auf Antrag der Fraktion Bauern, freie Wähler, FDP

1. die Abberufung von Herrn Klaus Ribbe als Regionalrat der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel.
2. die Abberufung von Herrn Anton Henning als stellvertretendem Regionalrat für die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel.

3.1.21 AN2019 – 0094 Antrag der Fraktion Bauern, freie Wähler, FDP auf Änderung Gremienbesetzung Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel

hier: Wahl Regionalrätin und deren Stellvertretung für die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel

Der Kreistag Ostprignitz-Ruppin beschließt auf Antrag der Fraktion Bauern, freie Wähler, FDP

1. die Bestellung von Frau Dr. Ingela – Toa Henning als Regionalrätin der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel.
2. die Bestellung von Herrn Thomas Voigt als stellvertretenden Regionalrat für die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel.

3.1.22 AN2019 – 0096 Antrag der Fraktion Bauern, freie Wähler, FDP auf Änderung Gremienbesetzung Aufsichtsrat der Ostprignitz-Ruppiner Personennahverkehrsgesellschaft mbH

hier: Abberufung Mitglied

Der Kreistag Ostprignitz-Ruppin beschließt auf Antrag der Fraktion Bauern, freie Wähler, FDP die Abberufung von Herrn Werner Piest als Mitglied für den Aufsichtsrat der Ostprignitz-Ruppiner Personennahverkehrsgesellschaft mbH.

3.1.23 AN2019 – 0097 Antrag der Fraktion Bauern, freie Wähler, FDP auf Änderung Gremienbesetzung Aufsichtsrat der Ostprignitz-Ruppiner Personennahverkehrsgesellschaft mbH

hier: Bestellung Mitglied

Der Kreistag Ostprignitz-Ruppin beschließt auf Antrag der Fraktion Bauern, freie Wähler, FDP die Bestellung von Herrn Klaus Ribbe als Mitglied für den Aufsichtsrat der Ostprignitz-Ruppiner Personennahverkehrsgesellschaft mbH.

3.1.24 AN2019 – 0098 Antrag der Fraktion AfD auf Änderung Gremienbesetzung im Umwelt- und Landwirtschaftsausschuss

hier: Abberufung und Berufung sachkundiger Einwohner

Der Kreistag beschließt

1. die Abberufung von Herrn Roy-Helge Dech als sachkundigen Einwohner des Umwelt- und Landwirtschaftsausschusses.
2. die Berufung von Herrn Torsten Arndt als sachkundigen Einwohner für den Umwelt- und Landwirtschaftsausschuss.

3. Beschlüsse des Kreistages – 05.12.2019

3.2

Nichtöffentlicher Teil

3.2.1 **BV2019 – 0090 Gesellschaftsangelegenheiten – Sicherstellung der Krankenversorgung, Finanzierung und weiteren Entwicklung der Pro Klinik Holding GmbH**

Der Kreistag beschließt folgenden abweichenden Bekanntmachungstext gemäß § 39 Abs. 3 BbgKVerf:

1. Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin wird die öffentliche Aufgabe der Krankenversorgung in Krankenhäusern gemäß § 1 Abs. 2 und 3 Krankenhausentwicklungsgesetz (BbgKHEG) weiterhin im Konzern der PRO Klinik Holding GmbH durch die Ruppiner Kliniken GmbH erfüllen.

2. Strategisches Ziel ist die Sanierung des Konzerns, insbesondere der Ruppiner Kliniken GmbH.
3. Der Landkreis wird der Ruppiner Kliniken GmbH als 100 %iger Tochtergesellschaft der PRO Klinik Holding GmbH zur Fortführung des Unternehmens und zur Sicherung der Liquidität als Gesellschafter ein Darlehen gewähren. Der Landrat wird ermächtigt, eine entsprechende Vereinbarung zu schließen.
4. Für die Ausreichung des Darlehens werden außerplanmäßige Auszahlungen im Haushaltsjahr 2019 genehmigt.

4. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

4.1

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin, vertreten durch den Landrat, Herrn Ralf Reinhardt, Virchowstraße 14-16, 16816 Neuruppin (nachfolgend Landkreis) und der Stadt Wittstock/Dosse, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Jörg Gehrman, Markt 1, 16909 Wittstock/Dosse (nachfolgend Stadt Wittstock/Dosse)

§ 1

Gegenstand der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

- (1) Auf der Grundlage der § 3 Abs. 1 S. 1 u. 2, § 5 Abs. 1 S. 1, 1. HS des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg - GKGBbg (vom 10. Juli 2014, zuletzt geändert am 19. Juni 2019, in der jeweils gültigen Fassung) - mandatierende öffentlich - rechtliche Vereinbarung - beauftragt der Landkreis Ostprignitz-Ruppin die Stadt Wittstock/Dosse ab dem 01. Januar 2020 mit der Durchführung folgender Aufgaben aus dem Zuständigkeitsbereich des Amtes für Familien und Soziales des Landkreises.

Beratung und Aufnahme von Anträgen einschließlich der Entgegennahme der leistungsbegründenden Unterlagen nach:

- dem Gesetz zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung (Aufstiegsfortbildungsgesetz - AFBG),
 - dem Bundesgesetz über individuelle Förderung der Ausbildung (Bundausbildungsförderungsgesetz - BaföG),
 - dem Brandenburgischen Ausbildungsförderungsgesetz (BbgAföG),
 - dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG),
 - dem Wohngeldgesetz (WoGG),
 - dem Gesetz über die Leistung von Pflegegeld an Schwerbehinderte, Blinde und Gehörlose (Landespflegegeldgesetz – LpflGG),
 - dem Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX),
 - dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) mit Ausnahme der Aufgaben nach dem Zehnten Kapitel (Einrichtungen) des SGB XII. Gesetz zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfalleistungen (UVG)
 - Beistandschaft für minderjährige Kinder (§ 1712 ff. BGB)
 - Antragsaufnahme für Bildung und Teilhabe
- (2) Die eingereichten Unterlagen werden auf Vollständigkeit geprüft sowie fehlende Unterlagen abgefordert. Die vollständigen Anträge werden an das Amt für Familien und Soziales des Landkreises bzw. an die zuständigen Stellen übersandt. Konnte der Antrag innerhalb von 3 Wochen nicht komplettiert werden, wird der bis dahin vorliegende Bearbeitungsstand an den Landkreis übermittelt. Es wird eine Abgabennachricht an den/die Antragsteller/in erteilt.
- (3) Zu § 1 Abs. 1 und 2 dieser Vereinbarung führt die Stadt Wittstock/Dosse eine Dokumentation (Checkliste) sowie eine Statistik (Anzahl der Beratungen / Antragsaufnahmen). Die Checklisten werden durch den Landkreis zur Verfügung gestellt und aktualisiert.
- (4) Der Landkreis kann mit der Stadt Wittstock/Dosse die Übernahme von weiteren Aufgaben aus dem Zuständigkeitsbereich des Amtes für Familien und Soziales des Landkreises vereinbaren.
- (5) Mit der Beauftragung zur Durchführung einer Aufgabe nach Absatz 1 bleiben die Rechte und Pflichten des Landkreises in Bezug auf die Aufgabenerfüllung unberührt (vgl. § 3 Abs. 2 S. 1 GKGBbg).
- (6) Der Landkreis kann der Stadt Wittstock/Dosse fachliche Weisungen erteilen (§ 3 Abs. 2 S. 2 GKGBbg). Dies kann in Form von Richtlinien oder Einzelanweisungen geschehen.

§ 2

Pflichten der Vertragsparteien

- (1) Die Stadt Wittstock/Dosse sichert zu, dass während der gesamten Laufzeit der Vereinbarung ausreichend geschultes Personal zur Aufgabenerledigung zur Verfügung steht und zwar für eine Stelle mit 1,0 VzÄ oder für zwei Stellen mit 0,5 VzÄ.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, jederzeit die notwendigen Abstimmungen durchzuführen, um eine im Landkreis Ostprignitz-Ruppin einheitliche Verwaltungstätigkeit sicherzustellen. Der Landkreis verpflichtet sich der Stadt Wittstock/Dosse für die Dauer von drei Monaten eine Einarbeitung zur Verfügung zu stellen. Die Einarbeitung erfolgt im Amt für Familien und Soziales in der Kreisverwaltung direkt in den zuständigen Sachgebieten. Der Landkreis sichert die Aufgabenwahrnehmung nach § 1 Abs. 1 von Januar bis 31. März 2020 in Wittstock/Dosse mit eigenem Personal in eigenen Räumlichkeiten ab.
- (3) Dem Landkreis obliegt eine Mitteilungspflicht gegenüber der Stadt Wittstock/Dosse, welche sich auf rechtliche Änderungen bezieht, die die in § 1 der Vereinbarung genannten Aufgabenbereiche betreffen.

§ 3

Kosten

- (1) Der Landkreis erstattet der Stadt Wittstock/Dosse für die Durchführung der Aufgaben nach § 1 dieser öffentlich - rechtlichen Vereinbarung die tatsächlich gezahlten Ist-Personalkosten bis höchstens zu der Entgeltgruppe 6 des TVöD in der jeweils gültigen Fassung. Diese Kosten werden am Anfang des Jahres auf Basis des jeweils gültigen Tarifvertrages berechnet und abgestimmt. Eine Spitzabrechnung erfolgt jeweils am Ende des Jahres.
- (2) Zum Ausgleich der Sach- und Gemeinkosten zahlt der Landkreis der Stadt Wittstock/Dosse monatlich einen Zuschlag von 20% auf die Personalkosten nach Absatz 1.
- (3) Der Landkreis überweist bis zum 30. eines Monats die monatlichen Kosten nach Absatz 1 und 2 an die Stadt Wittstock/Dosse.

§ 4

Geltungsdauer, Kündigung, Änderungen, Schriftform, Nebenabreden

- (1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Eine schriftliche Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende des Kalenderjahres, erstmals nach Ablauf von zwei Jahren nach Vertragschluss möglich. Der Landkreis kann die Durchführung einzelner in § 1 Abs.1 dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung angeführter Aufgabenbereiche durch Kündigung wieder an sich ziehen, ohne dass die öffentlich-rechtliche Vereinbarung als Ganzes gekündigt werden muss.
- (3) Zur Kündigung aus wichtigem Grund (z. B. wenn der Landkreis die Zuständigkeit für die Durchführung eines in § 1 dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung angeführten Aufgabenbereiches verliert) sind beide Vertragsparteien berechtigt. Dabei ist eine Frist von drei Monaten einzuhalten, um eine ordnungsgemäße Fortführung des jeweiligen Aufgabenbereiches zu gewährleisten.
- (4) Gesetzliche Änderungen, die Inhalte dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ändern, gelten mit dem Tag der Wirksamkeit der gesetzlichen Änderung auch für diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

4. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

- (5) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung unterliegt dem Schriftformerfordernis. Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.
- (6) Nebenabreden zu der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bestehen nicht.

§ 5

Salvatorische Klausel

- (1) Sollte die öffentlich-rechtliche Vereinbarung in einzelnen Punkten unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Teile der Vereinbarung hierdurch nicht berührt. Statt der unwirksamen Vertragsbestandteile gilt in diesem Fall das nach Sinn und Zweck der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung diesen Teilen am Nächstkommende als vereinbart, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei Bekanntwerden des Bestehens einer rechtswidrigen oder unwirksamen Bestimmung in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung diese durch eine rechtmäßige Bestimmung zu ersetzen.
- (3) Sollten sich in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung Lücken ergeben, haben die Vertragsparteien sich so zu verhalten, dass der angestrebte Zweck erreicht wird und alles zu tun, was erforderlich ist, damit die Lücken geschlossen werden, um den Zweck der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu erreichen.

- (4) Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung von Lücken soll eine angemessene Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben würden, sofern sie die Nichtigkeit oder die nicht getroffene Regelung bedacht hätten.

§ 6

öffentliche Bekanntmachung, In-Kraft-Treten, Anzeigepflicht

- (1) Die Vertragsparteien werden die öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 8 Abs. 1 S. 1 GKGBbg nach den für ihre Hauptsatzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt machen. § 8 Abs. 1 S. 2 und 3 GKGBbg bleiben unberührt. Die öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen für den Landkreis im „Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin“ und für die Stadt Wittstock/Dosse in der Tageszeitung „Märkische Allgemeine“, Regionalausgabe Dosse-Kurier. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 9 Abs. 1 GKGBbg). Dies gilt auch für Änderungen und Aufhebungen (§ 9 Abs. 3 S. 1 GKGBbg).
- (2) Der Landkreis wird die öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach dem In-Kraft-Treten dem Ministerium des Innern und für Kommunales Brandenburg gemäß §§ 41 Abs. 2 Satz 2, 42 Abs. 5 S. 1 GKGBbg anzeigen.

Neuruppin, den 26.09.2019

Wittstock/Dosse, den 07.11.2019

Ralf Reinhardt
(Landrat)

Jörg Gehrmann
(Bürgermeister)

5. Satzungen und Entgeltordnungen/Gebührenordnung

5.1 Haushaltssatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin für das Haushaltsjahr 2020

Bekanntmachungsanordnung

Der Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin macht hiermit die nachfolgende, vom Kreistag in seiner Sitzung am 05.12.2019 beschlossene Haushaltssatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin für das Haushaltsjahr 2020 öffentlich bekannt.

Es wird darauf hingewiesen, dass jeder in die Haushaltssatzung und in die Anlagen Einsicht nehmen kann.

Die Satzung nebst ihren Anlagen liegt zu diesem Zweck in der

**Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin,
Virchowstraße 14-16,
16816 Neuruppin,
Zimmer 201 NG**

während der öffentlichen Sprechzeiten aus. Die öffentlichen Sprechzeiten sind

Montag	8.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	8.00 – 17.00 Uhr
Donnerstag	8.00 – 16.00 Uhr

Neuruppin, den 05.12.2019

Reinhardt
Landrat

5. Satzungen und Entgeltordnungen/Gebührenordnung

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung Brandenburg wird nach Beschluss des Kreistages vom 05.12.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
ordentlichen Erträge auf	264.352.600 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	263.654.400 EUR
außerordentlichen Erträge auf	3.397.900 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	1.709.100 EUR
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen auf	268.190.100 EUR
Auszahlungen auf	275.922.800 EUR
festgesetzt.	
Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf:	
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	255.899.200 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	255.079.300 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	12.290.900 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	19.908.400 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	935.100 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 1.780.200 Euro festgesetzt.

§ 4

Die Kreisumlage nach § 130 BbgKVerf wird für alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden auf 41,00 v. H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.

§ 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für den Landkreis von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Kreistages bedürfen, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - der Entstehung eines Fehlbetrages auf 2.500.000 EUR und
 - bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 3.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

entfällt

§ 7

Der dem Haushaltsplan beigelegte Stellenplan ist verbindlich.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin veröffentlicht.

Neuruppin, den 05.12.2019

Reinhardt
Landrat

5. Satzungen und Entgeltordnungen/Gebührenordnung

5.2 Satzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin über die Benutzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Ziff. 9, 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), des § 17 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg vom 14. Juli 2008 (GVBl. I S. 186) und der §§ 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), jeweils in ihren derzeit gültigen Fassungen, hat der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in seiner Sitzung am 05.12.2019 mit Beschluss Nr. 2019-0085 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenerhebung

- (1) Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Wesentliche Bestandteile des Rettungsdienstes sind der Notarztdienst, die Regionalleitstelle Potsdam, die Rettungswachen in Neuruppin, Fehrbellin, Herzberg, Kyritz, Neustadt, Wittstock, Rheinsberg, Dorf Zechlin und Herzprung samt der personellen und sächlichen Ausstattung einschließlich den vorgehaltenen Rettungsdienstfahrzeugen und Ausrüstungen, die Zentrale Abrechnungsstelle (ZAS) der PRO Klinik Holding GmbH Betriebsteil ORD Treuhand und die allgemeine Verwaltung des Landkreises, soweit sie für den Rettungsdienst tätig ist.
- (3) Die Gebühren entstehen
 1. bei dem Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW) oder eines Rettungswagens (RTW) oder eines Notarztwagens (NAW) mit dem Transport,
 2. bei dem Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF, NAW) und eines Notarztes mit der Behandlung des Notfallpatienten im Sinne des § 3 Abs. 1 BbgRettG,
 3. im Falle des Missbrauchs (§ 3 Nr. 3 der Satzung) mit dem durch die Leitstelle angeordneten Ausrücken der Einsatzfahrzeuge.

§ 2

Gebührenmaßstab, Gebührensätze

- (1) Die Gebühr wird für die Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeuges nach der Art des Einsatzes sowie für die Inanspruchnahme eines Notarztes pauschal pro Patient erhoben.
Daneben wird eine Gebühr für die von dem Einsatzfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Strecke je angefangenem Kilometer erhoben. Erfolgt der Einsatz für mehrere Gebührenschuldner, wird diese Gebühr anteilig erhoben.
- (2) Es bestehen die folgenden Gebührensätze:

1. Für die Inanspruchnahme			
– eines Rettungswagens für die Notfallrettung	a	888,20 €	
– eines Krankentransportwagens für die Notfallrettung	a	888,20 €	
– eines Notarzt-Einsatzfahrzeuges	c	335,00 €	
– eines Notarztes	d	490,00 €	
– eines Notarztwagens	(a + d)	e	1378,20 €

- | | | |
|---|---|----------|
| – eines Krankentransportwagens für den Krankentransport | b | 402,60 € |
| – eines Rettungswagens für den Krankentransport | b | 402,60 € |
| 2. Für die von dem Rettungsdienstfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Wegstrecke | | |
| – je angefangenem Kilometer | f | 0,39 € |

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist

- (1) die mit Mitteln des Rettungsdienstes transportierte Person für die Inanspruchnahme des Krankentransportwagens (KTW) oder des Rettungswagens (RTW),
- (2) der von einem Notarzt behandelte Notfallpatient für den Einsatz des Notarztes und des Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF), auch im Falle einer erfolglosen Reanimation,
- (3) die Person, die den Rettungsdienst für sich oder einen Dritten anfordert, obwohl sie weiß oder wissen muss, dass ein rechtfertigender Notfall nicht vorliegt (Missbrauch).

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren, Abrechnung mit Krankenkassen

- (1) Die Gebühren werden dem Gebührenschuldner gegenüber durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Einer Krankenkasse kann die Möglichkeit der Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten eingeräumt werden, sofern sie sich gegenüber dem Landkreis vorab generell zur vollständigen Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten bereit erklärt.
- (3) Lehnt eine Krankenkasse die Zahlung der Gebühren ihrer Versicherten ganz oder teilweise ab, unterbleibt die Abrechnung nach Absatz 2 insoweit mit ihr; die Gebührenbescheide ergehen gemäß Absatz 1 an die Gebührenschuldner.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin über die Benutzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren vom 13.12.2018, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 21. Dezember 2018, außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Neuruppin, den 05.12.2019

Ralf Reinhardt
Landrat

6. Richtlinien

6.1 1. Änderung der Richtlinie des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zur Förderung und Unterstützung des kulturellen Lebens im Landkreis vom 05. Dezember 2019

Die Richtlinie des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zur Förderung und Unterstützung des kulturellen Lebens im Landkreis vom 13. Juli 2017 (nachfolgend: Richtlinie) wird wie folgt geändert:

1. Die Ziffern 5.1 und 5.2 der Richtlinie werden neu gefasst:

5.1 Zuwendungsart

Die Zuwendung erfolgt in der Regel als Projektförderung. Bei kulturell, historisch und touristisch bedeutsamen Einrichtungen mit Alleinstellungsmerkmal und bundesweiter Ausstrahlung, die weitere Zuwendungen von anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts („Drittmittelgeber“) erhalten, kann im Einzelfall die Zuwendung als institutionelle Förderung erfolgen.

5.2 Finanzierungsart

Die Zuwendung erfolgt in der Regel als Anteilsfinanzierung. Bei institutioneller Förderung kann die Zuwendung sowohl als Anteils-, als Festbetrags- oder auch Fehlbedarfsfinanzierung nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Drittmittelgeber von Zuwendungen nach Ziffer 5.1 erfolgen.

2. Die Änderung der Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Neuruppin, den 05.12.2019

*Ralf Reinhardt
Landrat*

6.2 1. Änderung der Richtlinie zur Förderung des Sports im Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 05. Dezember 2019

Die Richtlinie zur Förderung des Sports im Landkreis-Ostprignitz-Ruppin vom 01. Januar 2012 (nachfolgend: Sportförderrichtlinie) wird wie folgt geändert:

- I. In Allgemeine Voraussetzungen Ziffer 2. (Anwendungsgebiete) der gültigen Sportförderrichtlinie wird nach „IX. Sportförderung in besonderen Fällen“ „X. Förderung des Sportstättenbaus und Erhaltung der vorhandenen Sportstätten“ eingefügt.
- II. Nach dem Anwendungsgebiet IX wird nachfolgendes Anwendungsgebiet X eingefügt:

Anwendungsgebiet X

Förderung des Sportstättenbaus und Erhaltung der vorhandenen Sportstätten

1. Gegenstand der Förderung
Satzungsgemäße Tätigkeit des Kreissportbundes Ostprignitz-Ruppin und der Kreisfachverbände zur Förderung des Sportstättenbaus und Erhaltung der vorhandenen Sportstätten.
2. Zuwendungsart
Projektförderung
3. Zuwendungsempfänger
Kreissportbund Ostprignitz-Ruppin e.V.

4. Zuwendungsvoraussetzung
 - Vorlage der Eintragung als e.V.,
 - Freistellungsbescheid des Finanzamtes, Nachweis über die Gemeinnützigkeit,
 - Vorlage einer Prioritätenliste, die an Hand der im Rahmen der Förderrichtlinie „Sport braucht eine Heimat“ beim Kreissportbund Ostprignitz-Ruppin e.V. eingereichten Förderanträge aufgestellt worden ist,
 - Namentliche Benennung der Sportvereine, die vom Kreissportbund Ostprignitz-Ruppin e.V. im Rahmen der Förderrichtlinie „Sport braucht eine Heimat“ eine Zuwendung erhalten, einschließlich der Zuwendungshöhe.

5. Zuwendungshöhe
Der Landkreis stellt für das Anwendungsgebiet X in jedem Haushaltsjahr im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Fördermittel von bis zu 20.000 € bereit. Die Zuwendungshöhe ist auf maximal 5.000 € pro geförderttes Projekt begrenzt.

Neuruppin, den 05.12.2019

*Ralf Reinhardt
Landrat*

7. Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“

7.1 Verwaltungsgebührensatzung des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“

Aufgrund der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19] S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]), §§ 12 Abs. 2 und 18 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I. Nr. 32), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) und der §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“ in ihrer 71. Sitzung am 04. Dezember 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Satzung

- 1) Der Wasser- und Abwasserverband „Dosse“ erhebt Gebühren und Auslagen für Verwaltungsleistungen (Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten) in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von einem Beteiligten beantragt worden sind oder die ihn unmittelbar begünstigen.
- 2) Gebühren werden auch erhoben, wenn ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen wird. Wird ein Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.
- 3) Diese Satzung gilt nicht, wenn Gebühren oder Auslagen aufgrund anderer Rechtsvorschriften erhoben werden.

§ 2

Gebühren

- 1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif gemäß Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist. Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, sind 10 bis 75 vom Hundert der Gebühr zu erheben.
- 2) Eine Gebühr, für die der Tarif einen Rahmen zwischen Mindest- und Höchstgebühren vorsieht, ist auf volle Euro festzusetzen. Bei der Festsetzung dieser Gebühren sind der mit der Vorbereitung der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und die wirtschaftliche und sonstige Bedeutung des Gegenstandes zu berücksichtigen.
- 3) Bei der Vornahme mehrerer gebührenpflichtiger Verwaltungsleistungen nebeneinander, ist für jede Verwaltungsleistung eine Gebühr zu erheben.
- 4) Soweit die Leistungen der Umsatzbesteuerung unterliegen, erhöhen sich die Gebühren um die jeweils zu entrichtende Umsatzsteuer; die Erhöhung ist Teil der Gebühr.

§ 3

Gebührenbefreiung

- 1) Gebühren werden nicht erhoben für:
 - a) mündliche Auskünfte
 - b) Niederschriften über die Erhebung von Widersprüchen
- 2) Von Gebühren sind befreit:
 - a) das Land, die Gemeinden und die Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 KAG auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaus handelt;
 - b) die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist;

- c) die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dient.

§ 4

Ersatz von Auslagen

- 1) Wenn im Zusammenhang mit der Verwaltungsleistung Auslagen notwendig sind, so hat sie der Gebührenschuldner zu ersetzen. Sie sind auch zu ersetzen, wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat.
- 2) Als Auslagen gelten insbesondere:
 - a) im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und Zustellungskosten,
 - b) Kosten öffentlicher Bekanntmachung,
 - c) Zeugen- und Sachverständigenkosten,
 - d) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangestellten zustehenden Reisekostenvergütungen,
 - e) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.

§ 5

Gebühren- und Auslagenschuldner

- 1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die besondere Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, beantragt hat, sowie derjenige, zu dessen Gunsten sie vorgenommen, insbesondere eine Genehmigung erteilt wird.
- 2) Auslagenschuldner ist der Verwaltungsgebührensuldner bzw. derjenige, der die Verwaltungsgebühr zu entrichten hätte, wenn keine Gebührenbefreiung gegeben wäre.
- 3) Mehrere Gebühren oder Auslagenschuldner einer Angelegenheit haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Entstehung der Gebühren- und Auslagenschuld

- 1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- 2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 7

Fälligkeit der Gebühren und Auslagen

- 1) Die Verwaltungsgebühr und der Auslagenersatz werden vorbehaltlich der Regelung in Absatz 2 mit der Bekanntgabe der Festsetzung an den Schuldner fällig.
- 2) Werden die Verwaltungsgebühr und der Auslagenersatz durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und durch die Post übermittelt oder zugestellt, werden sie 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- 3) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Verwaltungsgebühren oder Auslagen oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Vorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Schuld übersteigt, ist er zu erstatten.

7. Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“

**§ 8
Betreibung**

Die Gebühren können nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

Neustadt (Dosse), 05.12.2019

Thomas Michaelis
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Siegel

Claudia Hacke
Verbandsvorsteherin

**§ 9
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung, einschließlich der Anlage Verwaltungsgebühren, tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Verwaltungsgebühren

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr je Ausfertigung
1	Ablichtungen und Ausdrücke	
	a) Ablichtung je DIN A4 Seite	0,25 €
	b) Ablichtung je DIN A3 Seite	0,50 €
	c) Papierkopien von Zeichnungen und Karten (Bestandspläne) größer A3	10,00 €
2	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und dergleichen	Pauschal
	a) Erteilung einer Entwässerungsgenehmigung gemäß § 6 Abwasserbeseitigungssatzung	40,00 €
	– Herstellung oder Änderung eines Schmutzwasserhausanschlusses	
	– Bearbeiten eines Antrages zum Betreiben einer abflusslosen Sammelgrube (Neubau, Änderung)	
	– Bearbeiten eines Antrages zum Betreiben einer Kleinkläranlage (Neubau, Änderung)	
	b) Bearbeiten eines Antrages auf Befreiung/Teilbefreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang Trinkwasser (zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer)	40,00 €
	c) Bearbeiten eines Antrages auf Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang Schmutzwasser (Kanalisation)	40,00 €
3	Erstellung von beantragten Plan- und / oder Bestandsunterlagen	Pauschal
	a) Bestandsplanauskunft mit Plänen im Format DIN A4 bis DIN A3	35,00 €
	b) Bestandsplanauskunft mit Plänen im Format größer DIN A3 bis DIN A0	40,00 €
4	Sonstige Leistungen	Pauschal
	a) Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage (Schmutzwasserkanalstation)	50,00 €
	b) Örtliche Feststellungen, Gutachten, Besichtigungen, Bauleistungen (einschließlich Wegezeiten von der Dienststelle bzw. von der Baustelle)	65,00 €
	c) Inanspruchnahme eines Mitarbeiters im Rahmen einer Akteneinsicht	20,00 €

7. Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“

7.2 9. Änderungssatzung zur Schmutzwasserbeseitigungsabgabensatzung des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“

Artikel I

Die Schmutzwasserbeseitigungsabgabensatzung des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“ vom 19.11.1997 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin am 11. Dezember 1997), zuletzt geändert durch die 8. Änderungssatzung vom 27.11.2015 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 21.12.2015) wird wie folgt geändert:

Der § 14 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

- 1) b) **Zusätzlich zur Gebühr wird eine Grundgebühr je Grundstücksanschluss und Monat in Abhängigkeit von der Zählergröße des Trinkwasseranschlusses wie folgt erhoben:**

Qn 2,5	(Q3:4)	5,00 Euro
Qn 6	(Q3:10)	22,00 Euro
Qn10	(Q3:16)	38,79 Euro
DN 50	(Q3:25)	52,10 Euro
DN 80	(Q3:63)	97,36 Euro

- c) **Besteht für einen Grundstücksanschluss kein öffentlicher Wasseranschluss mit Wasserzählern, so wird die Grundgebühr nach einem Zähler mit dem Nenndurchfluss Qn 2,5 je Grundstücksanschluss und Monat in Höhe von 5,00 Euro erhoben.**

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Neustadt (Dosse), 05.12.2019

Thomas Michaelis
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Claudia Hacke
Verbandsvorsteherin

8. Bekanntmachungen des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz

8.1 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Wasserversorgung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz – Wasserversorgungsgebührensatzung

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]), des Brandenburgischen Wassergesetzes vom 2. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 28]) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]), des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (VwVGBbg) vom 16. Mai 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 18]) in der jeweils gültigen Fassung und die Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz vom 29.01.1997 in der jeweils gültigen Fassung sowie des § 5 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz vom 17.09.2019

hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser / Abwasser Fehrbellin-Temnitz in ihrer Sitzung am 20.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Zweckverband Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz (nachfolgend „Verband“ genannt) betreibt die Wasserversorgung (öffentliche Wasserversorgungsanlagen) als eine öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung über die Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen des Verbandes (Wasserversorgungs-

satzung) in der jeweils gültigen Fassung.

- (2) Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren für die Inanspruchnahme seiner öffentlichen Wasserversorgungsanlagen.

§ 2

Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen wird eine Wasserversorgungsgebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen angeschlossen sind oder aus dieser Wasser entnehmen. Die Wasserversorgungsgebühr ist so zu bemessen, dass sie bei der Wasserversorgung die Kosten im Sinne des § 6 KAG deckt.

§ 3

Gebühren

- (1) Die Wasserversorgungsgebühr besteht aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr.
- (2) Für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage wird für jedes Grundstück je Anschluss und Wasserzähler eine monatliche Grundgebühr erhoben.
Die Höhe der Grundgebühr unterscheidet sich je nachdem, ob für das in Rede stehende Grundstück ein Trinkwasserbeitrag gemäß Wasserbeitragsatzung bezahlt wurde.
Beitragszahlern wird die Trinkwassergrundgebühr 1 und Nichtbeitragszahlern die Trinkwassergrundgebühr 2 berechnet.

Sie beträgt bei einer Nenngröße des verwendeten Wasserzählers von

Nenngröße alt	Nenngröße neu	Trinkwassergrundgebühr 1*	Trinkwassergrundgebühr 2*
bis QN 2,5	bis MID Q3 4	5,00	6,70
QN 6	MID Q3 10	12,00	16,08
QN 10	MID Q3 16	20,00	26,80
DN 50 mm	MID Q3 25	30,00	40,20
DN 80 mm	MID Q3 63	80,00	107,20
über DN 80 mm	über MID Q3 63	120,00	160,80
Verbundzähler über DN 80	MID Q3 100	125,00	167,50

* in EUR/Monat

- (3) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des entnommenen Wassers bemessen. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Wasser.
Die Verbrauchsgebühr beträgt 1,30 EUR/m³
- (4) Neben den einzelnen Gebühren ist die geltende gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von 7 % zu entrichten.
- (5) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte und vom Verband abgenommene und verblombte Wasserzähler ermittelt.
- (6) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom Verband unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten und glaubhaft gemachten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

Ist kein Vergleichszeitraum vorhanden, erfolgt die Schätzung jährlich folgendermaßen:

- a) für jeden Bewohner 35 cbm
- b) für jeden Beschäftigten 18 cbm

- (7) Bei Grundstücken, die noch nicht mit einem Wasserzähler ausgestattet sind, werden für die Übergangszeit bis zum Einbau eines Wasserzählers die Wasserversorgungsgebühren pauschal erhoben. Die Schätzung erfolgt nach § 3, Abs. 6.

§ 4

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer. Wenn ein Erbaurecht bestellt ist, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Gebührenpflichtig ist daneben jeder andere zur Benutzung der öffentlichen Einrich-

8. Bekanntmachungen des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz

tung Berechtigte. Zur Benutzung der öffentlichen Einrichtung ist, neben dem Eigentümer und Erbbauberechtigten, wer den Antrag auf Versorgung stellt und in anderen Fällen, wer Wasser an den hierfür vorgesehenen Einrichtungen entnimmt (der tatsächliche Nutzer). Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht zu dem zwischen den Wechselnden vereinbarten Zeitpunkt, ersatzweise mit Beginn des auf den Wechselnden vereinbarten Zeitpunkt, ersatzweise mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres, auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Verband entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.
- (3) Ist der Gebührenpflichtige nicht mit dem Eigentümer oder dem Erbbauberechtigten identisch, haftet dieser immer neben dem Gebührenpflichtigen.

§ 5

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist.
Die Gebührenpflicht beginnt auch, wenn die öffentliche Einrichtung vor dem Grundstück fertiggestellt ist und die Möglichkeit zur Wasserentnahme besteht.
Die Gebührenpflicht beginnt mit der Anmeldung oder dem tatsächlichen Zeitpunkt der ersten Entnahme. Der frühere Zeitpunkt ist maßgebend.
- (2) Die Gebührenpflicht endet zum Ende des Monats der Abmeldung.
Wird nach der Abmeldung weiterhin tatsächlich die öffentliche Anlage benutzt, dann läuft die Gebührenpflicht weiter.
- (3) Gebühren für die Inbetriebnahme und die Trennung von der öffentlichen Anlage regeln sich nach dem Kostentarif der Verwaltungskostensatzung des Verbandes.

§ 6

Erhebungszeitraum

- (1) Die Gebühren werden jährlich erhoben. Der Erhebungszeitraum beginnt am 01.01. und endet am 31.12. eines Jahres.
Der Gebührenpflichtige hat den Zählerstand zum 31.12. eines Jahres innerhalb einer Frist von 14 Tagen zu melden. Die Kontrollablesung des Verbandes erfolgt wiederkehrend. Bei Großabnehmern und bei Abnehmern, bei dem der Verband etwas anderes bestimmt, kann eine monatliche Ablesung mit der Folge der monatlichen Gebührenerhebung vorgenommen werden.
- (2) Die Gebühren entstehen mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.

§ 7

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Auf die entstehenden Gebühren sind Vorauszahlungen in Höhe von Höhe von 1/10 des vergangenen Veranlagungszeitraumes am 01.03., 01.04., 01.05., 01.06., 01.07., 01.08., 01.09., 01.10., 01.11. und 01.12. zu entrichten. Die Höhe der Vorauszahlung wird im Bescheid festgesetzt.
Ist ein Fälligkeitszeitpunkt mit Bekanntgabe des Bescheides bereits überschritten, so wird der auf diesen Fälligkeitszeitpunkt entfallende Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Bei dem erstmaligen Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage bzw. der erstmaligen Abnahme von Wasser ist zur Ermittlung der Vorauszahlung die Gesamthöhe der Gebühren für den Erhebungszeitraum

zu schätzen. Hierbei sind die glaubhaft gemachten Angaben des Gebührenpflichtigen zu berücksichtigen.

- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. In diesem Zusammenhang werden Säumniszuschläge gemäß § 12 KAG und nach § 240 der Abgabenordnung sowie Mahngebühren nach § 2 der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz erhoben.

§ 8

Auskunftspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen (Gebührenpflichtigen) und deren gesetzliche Vertreter oder Bevollmächtigte sind verpflichtet, über alle für die richtige Veranlagung maßgebenden Tatsachen innerhalb einer angemessenen Frist von einem Monat dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Der Verband kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte des Verbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen und zu überprüfen.
Es ist den Beauftragten des Verbandes ungehindert Zutritt zum Grundstück und zu allen relevanten Anlagenteilen der Wasserversorgung auf dem Grundstück zu gewähren.
- (3) Soweit sich der Verband bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient, haben die Abgabepflichtigen zu dulden, dass sich der Verband zur Feststellung der Wassermengen die Verbrauchsdaten von dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

§ 9

Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück sowie jeder Wechsel der Nutzer der öffentlichen Einrichtung ist sowohl vom Eigentümer und bisherigen Nutzer innerhalb von einem Monat dem Verband anzuzeigen und entsprechend nachzuweisen. Die gleiche Verpflichtung trifft den Erwerber und den künftigen Nutzer der öffentlichen Einrichtung.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die das Ausmaß der Nutzung der öffentlichen Einrichtung beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht auch dann, wenn solche Anlagen neu geschaffen, verändert oder beseitigt werden. Die Anzeigepflicht gilt insbesondere für das Vorhandensein, den Bau oder die Veränderung von Eigengewinnungsanlagen für Wasser.
- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Erhebungszeitraumes der Wasserverbrauch um mehr als 50 v.H. des Wasserverbrauchs aus dem Vorjahr erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon dem Verband unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 10

Ordnungswidrigkeit

- (1) Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 15 KAG und §§ 391,393,396,397,407 und 411 der Abgabenordnung.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer fahrlässig oder vorsätzlich gegen
 - a) die Melde- und Anzeigepflicht in § 9 Abs.1 und 2 verstößt,
 - b) bestehenden Anschluss- und Benutzungszwang verstößt, wobei die Ordnungswidrigkeit für jeden Monat der Zuwiderhandlung besteht,
 - c) die Auskunftspflicht in § 8 Abs. 1 und 2 verstößt,
 - d) dem Verband den Zugang zu Bestandteilen der öffentlichen Einrichtung verwehrt,

8. Bekanntmachungen des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz

- e) Bestimmungen dieser Satzung verstößt,
 f) illegale Entnahme von Trinkwasser aus den öffentlichen Netz erfolgt oder
 g) die Eigengewinnungsanlagen für Wasser im Haushalt ohne Anzeige beim Verband benutzt.
- (3) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung können mit Ordnungsgeldern in Höhe von 50,00 Euro bis 10.000,00 Euro belegt werden. Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen beträgt die Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 5.000,00 Euro.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.
 Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.12.2016 außer Kraft.

Fehrbellin, den 21.11.2019

Ute Behncke
Verbandsvorsteherin
*Zweckverband Wasser/
 Abwasser Fehrbellin-Temnitz*

Axel Gutschmidt
Vorsitzender der Versammlung
*Zweckverband Wasser/
 Abwasser Fehrbellin-Temnitz*

8.2 Bekanntmachungsanordnung – Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Wasserversorgung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Wasserversorgung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz vom 21.11.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
2. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden

3. der Satzungsbeschluss wurde vorher beanstandet, oder
4. die Form- oder Verfahrensmangel ist vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Fehrbellin, den 21.11.2019

Ute Behncke
Verbandsvorsteherin

8.3 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Schmutzwassergebühren des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz – Schmutzwassergebührensatzung

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]), des Brandenburgischen Wassergesetzes vom 2. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 28]) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]), des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (VwVGBbg) vom 16. Mai 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 18]) in der jeweils gültigen Fassung und die Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz vom 29.01.1997 in der jeweils gültigen Fassung sowie des § 5 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz vom 17.09.2019

hat die Versammlung des Zweckverbandes Wasser / Abwasser Fehrbellin-Temnitz in ihrer Sitzung am 20.11.2019 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Gebühren, Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Für die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen wird eine monatliche Grundgebühr je angeschlossenes oder mit einer Grundstücksabwasseranlage bebauten Grundstückes erhoben.
 Die Höhe der Grundgebühr unterscheidet sich gemäß § 3 Abs.3 a) je

nachdem, ob für das in Rede stehende Grundstück ein Schmutzwasseranschlussbeitrag gemäß Schmutzwasserabgabensatzung bezahlt wurde.
 Beitragszahlern wird die Schmutzwassergrundgebühr 1 und Nichtbeitragszahlern die Schmutzwassergrundgebühr 2 berechnet.

Die Schmutzwassergrundgebühr 1 beträgt 5,00 EUR/Monat.
 Die Schmutzwassergrundgebühr 2 beträgt 11,60 EUR/Monat.

Die Höhe der Grundgebühr beträgt gemäß § 3 Abs. 3b) 6,20 EUR/Monat

Artikel II

§ 3 Gebühren, Absatz 4 erhält folgende Fassung

- (4) Als Schmutzwassermenge im Sinne von Abs. 3 gilt unbeschadet der in Abs. 5 getroffenen Ausnahmeregelungen:
- a) Bei der zentralen Schmutzwasserbeseitigung gemäß § 3 Abs. 3a) erfolgt die Berechnung nach dem Frischwassermaßstab. Der Verbrauch wird durch geeichte und vom Verband abgenommene und verblombte Wasserzähler ermittelt. Es wird die aus dem öffentlichen Wasserversorgungsnetz gelieferte und berechnete Wassermenge sowie die dem Grundstück sonst zugeführten Wassermengen zugrunde gelegt. Die Verbrauchsgebühr beträgt 3,38 EUR/m³.
 - b) Bei der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben gemäß § 3 Abs. 3b) erfolgt die Berechnung nach dem

8. Bekanntmachungen des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Ternitz

Frischwassermaßstab. Der Verbrauch wird durch geeichte und vom Verband abgenommene und verblomte Wasserzähler ermittelt. Es wird die aus dem öffentlichen Wasserversorgungsnetz gelieferten und berechneten Wassermengen sowie die dem Grundstück sonst zugeführten Wassermengen zugrunde gelegt. Die Verbrauchsgebühr beträgt 4,97 EUR/m³.

- c) Bei genehmigten Kleinkläranlagen gemäß § 3 Abs. 3c) erfolgt die Berechnung nach der am Transportfahrzeug gemessene Menge der Fäkalschlämme. Ist eine Messung der am Transportfahrzeug eingeleiteten Menge aufgrund der Beschaffenheit der Schlämme nicht möglich, erfolgt eine Schätzung der eingeleiteten Menge nach pflichtgemäßem Ermessen.
Die Verbrauchsgebühr beträgt 20,50 EUR/m³

Artikel III

§ 3 Gebühren, Absatz 7 erhält folgende Fassung

- (7) Von der Wassermenge nach Absatz 4a) und 4b) wird auf Antrag des Gebührenschuldners die Wassermenge abgesetzt, die nachweislich nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet wurde.

Der Nachweis ist durch geeichte und durch den Zweckverband verplombte Wasserzähler zu erbringen.
Der Wasserzähler wird durch den Zweckverband zur Verfügung gestellt.
Die Gebühr für diesen Abzugszähler beträgt 1,55 EUR/Monat.

Artikel IV

§ 11 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Fehrbellin, den 21.11.2019

Ute Behnicke
Verbandsvorsteherin
Zweckverband Wasser/
Abwasser Fehrbellin-Ternitz

Axel Gutschmidt
Vorsitzender der Verbandsversammlung
Zweckverband Wasser/
Abwasser Fehrbellin-Ternitz

8.4 Bekanntmachungsanordnung – Satzung über die Erhebung von Schmutzwassergebühren

Die 1. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Schmutzwassergebühren des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Ternitz vom 21.11.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
2. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden

3. der Satzungsbeschluss wurde vorher beanstandet, oder
4. die Form- oder Verfahrensmangel ist vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Fehrbellin, den 21.11.2019

Ute Behnicke
Verbandsvorsteherin

8.5

Jahresabschluss 2018

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Ternitz hat am 11.12.2019 folgende Beschlüsse gefasst:
„Der geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2018 wird beschlossen. Das Jahresergebnis wird zur Tilgung des Verlustvortrages sowie zum Vortrag auf neue Rechnung verwendet.“

„Der Verbandsvorsteherin sowie dem Verbandsvorstand wird für das Geschäftsjahr 2018 die Entlastung erteilt.“

Fehrbellin, den 11.12.2019

Ralph Bormann
Verbandsvorsteher

Siegel

8.6 Bekanntmachungsanordnung – Jahresabschluss 2018

Der Beschluss über den Jahresabschluss 2018 des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Ternitz wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss liegt in der Zeit vom 06.01.2020 bis zum 17.01.2020 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Fehrbellin, Gartenstrasse 1a, während der Geschäftszeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Fehrbellin, den 11.12.2019

Ralph Bormann
Verbandsvorsteher

8. Bekanntmachungen des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz

8.7 Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz

1. Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2020

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 und 2 der Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandversammlung durch Beschluss vom 11.12.2019 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 festgestellt:

1. Es betragen	EUR	
1.1 im Erfolgsplan		
die Erträge	4.322.000	
die Aufwendungen	4.322.000	
der Jahresgewinn	0	
der Jahresverlust	0	
1.2 im Finanzplan		
Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit	1.611.000	
Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	1.380.000	
Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	198.900	

2. Es werden festgesetzt

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf	0
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0
2.3 die Verbandsumlage je Einwohner auf	0

Fehrbellin, den 11.12.2019

Axel Gutschmidt *Siegel*
Vorsitzender der Verbandversammlung *Ralph Bormann*
Verbandsvorsteher

**8.8 Bekanntmachungsanordnung –
Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz**

Der Wirtschaftsplan 2020 des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan liegt in der Zeit vom 06.01.2020 bis zum 17.01.2020 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Fehrbellin, Gartenstrasse 1a während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Fehrbellin, den 11.12.2019

Ralph Bormann
Der Verbandsvorsteher

9. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg

9.1 5. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrags in der Stadt Rheinsberg (Rheinsberger Kurbeitragsatzung vom 25.11.2010)

Aufgrund der §§ 3 und § 28 Absatz 2 S. 1 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) und der §§ 1, 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg in der Sitzung am 04.11.2019 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Art. 1 – Änderungen

1. § 4 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt ergänzt:

Beitragspflichtig sind alle Personen, die in den in § 1 Abs. 1 genannten Gebiet ihre Unterkunft nehmen, ohne ihren Wohnsitz i.S.d. §§ 7-11 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu nehmen.

2. § 4 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Beitragspflichtig sind auch Personen, die in der Gemeinde außerhalb des nach § 1 Abs. 1 genannten Gebietes zu Erholungszwecken Unterkunft nehmen, ohne ihren Wohnsitz zu nehmen.

3. § 4 Absatz 1 Satz 3 wird eingefügt:

Beitragspflichtig sind auch Personen, die in den dazu geschaffenen Einrichtungen zu Erholungs-, Heil- und Kurzwecken betreut werden, ohne in der Gemeinde Unterkunft zu nehmen.

4. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Keine Beitragspflicht besteht für Tagesgäste. Tagesgäste sind Personen, bei denen zwar die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, die jedoch nicht im räumlichen Geltungsbereich der Satzung während ihrer Unterkunft bzw. Betreuung über Nacht bleiben.“

Art. 2 – In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.

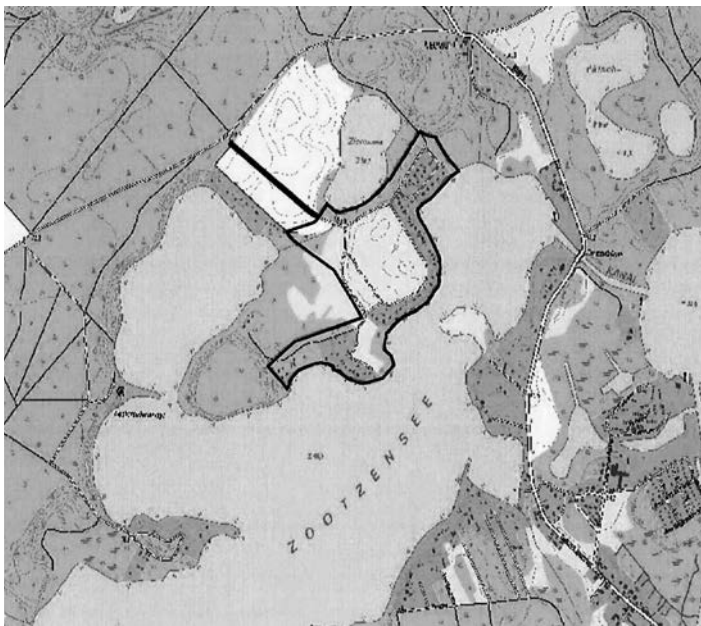
Rheinsberg, den 20.11.2019

Frank-Rudi Schwochow
Bürgermeister

9. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg

9.2 OT Zechlinerhütte: Bebauungsplan Zechlinerhütte Nr. 5 „Der Werder“ Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg hat in ihrer Sitzung am 29.04.2019 die Satzung über den Bebauungsplan Zechlinerhütte Nr. 5 „Der Werder“ beschlossen und die Begründung hierzu gebilligt. Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde durch den Landkreis Ostprignitz-Ruppin gemäß § 10 Abs. 2 BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl I S. 3634) am 21.10.2019 (Aktenzeichen 004/2019) erteilt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit ca. 23,2 ha befindet sich vollständig innerhalb der Flur 1 in der Gemarkung Zechlinerhütte, auf einer Halbinsel und wird von den Seen Zootensee und Ziemsee umgeben.



Der Bebauungsplan Zechlinerhütte Nr. 5 „Der Werder“ mit Planzeichnung (Teil A) und Teil B, die Begründung (einschließlich Umweltbericht), die zusammenfassende Erklärung sowie die Erteilung der Genehmigung können ab sofort im Bau- und Bürgeramt der Stadt Rheinsberg, Dr.-Martin-Henning-Straße 33, 16831 Rheinsberg während der Dienststunden von jedermann eingesehen

werden. Jeder kann über den Inhalt der Satzung Auskunft verlangen.

Die Unterlagen können zudem auf folgender Internetseite der Stadt Rheinsberg eingesehen werden.

<https://verwaltung.rheinsberg.de/bekanntmachungen/index.php>

sowie im Landesportal:

<http://bauleitplanung.brandenburg.de>

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung die Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formschriften sowie von Mängeln der Abwägung wie folgt geregelt ist: Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzungen schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird ebenfalls hingewiesen.

Die Satzung über den Bebauungsplan Zechlinerhütte Nr. 5 „Der Werder“ tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Rheinsberg, 21.11.2019

Frank-Rudi Schwochow
Bürgermeister

9.3 OT Flecken Zechlin: Bebauungsplan Flecken Zechlin Nr. 9 „Inselblick“ Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

In der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg am 04.11.2019 wurde der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zum Bebauungsplan Flecken Zechlin Nr. 9 „Inselblick“ gefasst. Es wurde bestimmt, den Entwurf, bestehend aus der Planzeichnung und dem Entwurf der Begründung mit Umweltbericht, für die Beteiligung der Öffentlichkeit in Form einer öffentlichen Planauslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu verwenden.

Dabei wird in der Begründung bezüglich der umweltbezogenen Belange folgendes dargelegt:

Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen durch den Bebauungsplan Flecken Zechlin Nr. 9 sowie Darstellung möglicher Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

9. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg

Schutzgüter Mensch/Landschaftsbild	<ul style="list-style-type: none"> Keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes; Erhaltungsgebot der Gehölzstrukturen Stärkung der Erholungseignung für mobilitätseingeschränkte Menschen keine Beeinträchtigungen durch Immissionen
Schutzgut Pflanzen/Biotop	<ul style="list-style-type: none"> keine gesetzlich geschützten Biotop im Plangebiet der benachbarte Große Zechliner See ist von der Planung nicht betroffen keine erheblichen Eingriffe in die Biotop- und Nutzungsstruktur des Plangebietes
Schutzgut Tiere	<ul style="list-style-type: none"> artenschutzrechtliche Potentialeinschätzung für relevante Tier- und Pflanzenarten wurde durch einen Fachgutachter erarbeitet Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden durch die Planung nicht berührt. kein erheblicher Eingriff in das Schutzgut Fauna
Schutzgut Boden	<ul style="list-style-type: none"> Bodenversiegelungen sind immer erhebliche Eingriffe und ausgleichspflichtig; Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erfolgt ökolog. Ausgleich durch Festsetzung eines plangebietsexternen Anpflanzgebotes für eine Gehölzpflanzung, keine Böden mit besonderem Schutzstatus betroffen keine Kontamination, Altlasten o.ä. bekannt
Schutzgut Wasser	<ul style="list-style-type: none"> keine erheblichen Auswirkungen auf das Grundwasser die Planung steht nicht im Widerspruch zu den Bewirtschaftungszielen des angrenzenden Großen Zechliner Sees
Schutzgut Klima/ Luft	<ul style="list-style-type: none"> keine erheblichen Auswirkungen
Schutzgut Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> nicht von der Planung betroffen

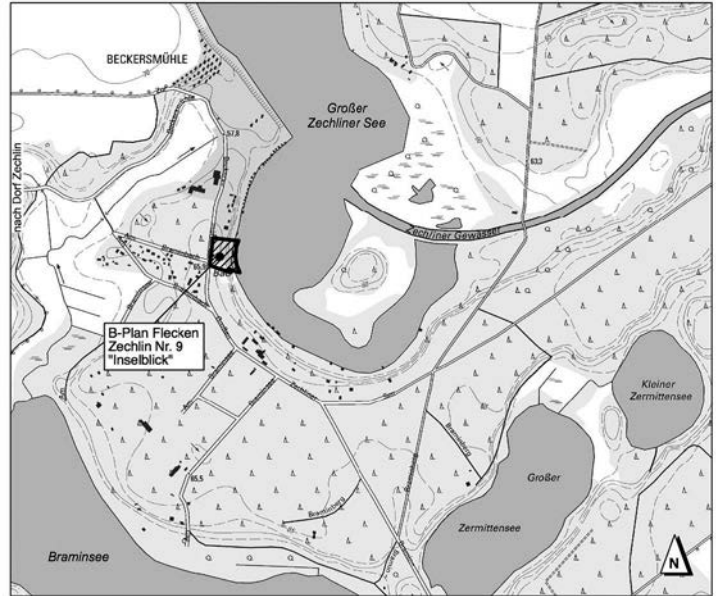


Abb.: Geltungsbereich

Der Entwurf des Bebauungsplanes wird in der Zeit vom 13.01.2020 bis einschließlich 13.02.2020 während der Dienststunden:

- Montag von 07:30 bis 15:30 Uhr
- Dienstag von 07:30 bis 17:30 Uhr
- Mittwoch von 07:30 bis 15:00 Uhr
- Donnerstag von 07:30 bis 16:00 Uhr
- Freitag von 07:30 bis 12:00 Uhr

im Beratungsraum des Bau- und Bürgeramtes der Stadt Rheinsberg, Dr.-Martin-Henning-Straße 33, in 16831 Rheinsberg, 1. OG, öffentlich ausgelegt.

Die Unterlagen können zudem auf folgender Internetseite der Stadt Rheinsberg eingesehen werden.

<https://verwaltung.rheinsberg.de/bekanntmachungen/index.php>

sowie im Landesportal:

<http://bauleitplanung.brandenburg.de>

Maßgeblich ist dabei das ausgelegte Planexemplar. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Satzungsentwurf abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Rheinsberg, 26.11.2019

Frank-Rudi Schwowow
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Herausgeber: Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Der Landrat, Virchowstraße 14–16, 16816 Neuruppin.

Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf. Es liegt in den Standorten der Kreisverwaltung, der Gemeinde- und Amtsverwaltungen und der öffentlichen Bibliotheken im Landkreis Ostprignitz-Ruppin aus und kann im Internet unter der Adresse www.ostprignitz-ruppin.de > Aktuelles/Presse > Amtsblatt eingesehen werden.

Druck: Gieselmann Medienhaus GmbH, Arthur-Scheunert-Allee 2, 14558 Nuthetal

E-Mail: info@gieselmann-medienhaus.de